

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

49. Sitzung (27.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 27. Juli 1835.

Zu Gegenwart der Herren Regierungskommissäre, Finanzminister v. Böckh, Staatsminister v. Lürcheim, Staatsminister Winter, Staatsrath Jolly und Geheimerrath Ziegler; sodann sämtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Dörr, Herr, Hoffmann, Knapp, Körner, Mördes, Rettig v. K., Rindeschwender, Sonntag, Erdtschler, Böcker und Weller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Das Secretariat macht

1) eine Petition der Einwohner von Büchenbronn, Oberamtsbezirks Pforzheim, Nachlaß von Forstfrevelstrafen betreffend, bekannt.

Regel II. übergiebt

2) eine Petition der Gemeinde Sanct Peter, Landamtsbezirks Freiburg, um Abänderung des Conscriptiionsgesetzes, besonders in Bezug auf die Subrepartition der zu stellenden Mannschaft.

Grimm übergiebt

3) eine Druckschrift des Renovators Bürger in Heidelberg, worin derselbe seine Ehre zu retten sucht, und um Unterstützung aus Staatsmitteln bittet.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionskommission zum Bericht zugestellt.

Finanzminister v. Böckh äußert sodann, daß die Regierungskommissäre der Kammer eine Eröffnung zu machen haben, wofür sie eine geheime Sitzung wünschen.

Der Präsident ersucht hienach das Publicum, die Gallerien zu räumen, und bestimmt den Wiederanfang der öffentlichen Sitzung um zehn Uhr.

Nachdem die öffentliche Sitzung um zehn Uhr wieder begonnen, erstattete der Abg. Merk Bericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr.

Beil. Nr. 1.

Verhandl. d. II. Kammer 1835, VII. Heft.

Auf den Antrag des Abg. Mohr wurde mit Genehmigung der Regierungskommission die Berathung dieses Gesetzes in abgekürzter Form beschloffen.

Vosselt: Es wird auffallen, wenn ich bei der allgemeinen Discussion über ein solches Gesetz mich zum Sprechen erhebe. Ich habe eine Bedenlichkeit, die ich zwar in juristischer Sprache nicht vorzutragen weiß, dieselbe aber, da ich nicht bei der ersten Discussion gegenwärtig war, ohne Anstand jetzt der Kammer vortrage, in der Hoffnung, daß diese Bedenlichkeit von den in der Kammer anwesenden Rechtsgelehrten gewürdigt werden wird. Ich bin mit den Bestimmungen des Gesetzes einverstanden, wünsche aber noch den Zusatz, daß jede Verbindlichkeit der Ehefrau für den Ehemann vor einer öffentlichen Behörde beurkundet werde.

Präsident: Dieser Antrag gehört zur speciellen Discussion, und eignet sich zum §. 2.

Es wird hierauf die Discussion über die einzelnen Paragraphen eröffnet.

§. 1. lautend:

„Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.“

Winter v. H.: Ich freue mich, daß dieser Gegenstand so schnell zu Stande gekommen ist, ich freue mich besonders über die große Einfachheit des §. 1, über das große schöne Wort: „die Geschlechtsbeistandschaft ist auch in Baden aufgehoben.“



Sander: Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen meine frühere abweichende Ansicht über dieses Gesetz entwickle. Die Regierung hat auf Ihren Antrag, der allerdings durch eine große Mehrheit zu Stande kam, beschlossen, das Gesetz vorzulegen. Ich will mich ihm nicht widersetzen, suche es aber noch besser zu machen, als die Kommission selbst. Die Kommission geht davon aus, daß der Art. 391 des Landrechts und der §. 17 des zweiten Einführungsbedicts, welche von einer Vormundschaftsbeistandschaft der Mutter und Großmutter sprechen, zur Lehre der Vormundschaft, und nicht hieher zur Frage der Beistandschaft gehören. Dies ist aber nach der Stellung unserer Gesetzgebung nicht der Fall, sondern sie gehören offenbar zur Geschlechtsbeistandschaft. Das Landrecht, als Uebersetzung des Code Napoleon geht davon aus, daß die Mutter, welche die gesetzliche Vormünderin ist, einen vormundschaftlichen Beistand erhalten könne, und dies ist ein facultatives Recht. Unsere Gesetzgebung hat aber in Anbetracht der Geschlechtsbeistandschaft, nämlich in Erwägung daß keine Weibsperson irgend etwas in Beziehung auf Rechtsgeschäfte ohne Zuzug eines Beistands unternehmen könne, verordnet, daß sie überall einen Vormundschaftsbeistand haben müsse. Das ist ein bedeutender Unterschied, der sich nicht aus dem Vormundschaftsrecht, sondern aus dem Princip der Gesetzgebung wegen Bevormundung der Weiber ableitet, daß sie nämlich glaubt, eine Frau könne unmöglich allein ein Rechtsgeschäft unternehmen. Wenn ich nun dies annehme, und wenn ich jetzt unsere Gesetzgebung betrachte, die von dem Grundsatz ausgeht, die Geschlechtsbeistandschaft ganz aufzuheben, so muß ich gestehen, daß sie in Beziehung auf den Vormundschaftsbeistand nicht vollständig aufgehoben ist. Sie besteht noch in der Hinsicht fort, daß jetzt eine Mutter doch nicht selbstständige Vormünderin seyn könnte, sondern überall dabei einen Beistand haben müßte, weshalb ich zur gänzlichen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft den Antrag stelle, den §. 17 des zweiten Einführungsbedicts in seiner Beziehung auf die Geschlechtsbeistandschaft aufzuheben und dieses im Gesetz aufzunehmen.

Mer k: Diese Meinung ist nicht richtig. Dieser Vormundschaftsbeistand, dessen Art. 391 erwähnt, ist kein Geschlechtsbeistand, sondern er ist der conseil privativ. Der Grund, warum er eingeführt wurde, bezieht sich auf die Schwierigkeit der tutela legitima der Frau, welche die Gesetzgebung von ganz Frankreich auf eine sehr feine Art

gelöst hat. Wie aus den Diskussionen des Staatsraths hervorgeht, ist man davon ausgegangen, daß der Mann seine Frau so habe kennen lernen, ob die Frau die Vormundschaft der Kinder übernehmen könne, und es hat sich gefragt, ob dem Mann eingeräumt werden solle, sie von der tutela legitima auszuschließen, und da hat die Rücksicht entschieden, daß, wenn man dem Mann diese Befugniß einräumte, dieses das Ansehen der Mutter bei den Kindern herabsetzen würde, was eine richtige psychologische Bemerkung ist. Man ist deshalb auf das Auskunftsmittel gerathen, der Frau nur in dem Fall, wenn der Mann es bedenklich findet, sie als Vormünderin gelten zu lassen, einen Vormundschaftsbeistand zu geben, der ihr den Rath nur in solchen Dingen zu ertheilen hat, die sich auf die tutela selbst beziehen. Und dadurch hat das französische Recht allerdings nicht einen Vormundschaftsbeistand für immer gegeben, sondern nur für gewisse Fälle angeordnet, weil nach dem französischen reinen Recht ein Gegenvormund bestehen muß, der aber nach unserer Gesetzgebung durch das zweite Einführungsbedict aufgehoben ist. Dieses hat im §. 17 durch eine Fassung, die freilich höchst undeutlich ist, und den Geschlechtsbeistand und Vormundschaftsbeistand etwas vermischt, für gewisse Fälle der Mutter einen Vormundschaftsbeistand beigeordnet, der aber kein Geschlechtsbeistand ist; denn am Ende dieses Paragraphen wird ja ausdrücklich gesagt, daß es nicht derselbe Beistand seyn könne, der ihr selbst als Geschlechtsbeistand beigegeben ist. Wenn wir uns also in diese Materie hinein verlieren, so werden wir wirklich in die Lehre von dem Vormundschaftsbeistand hinein gerathen, die man nicht bei Gelegenheit einer Sache abändern kann, die sich bloß auf die Geschlechtsbeistandschaft bezieht. Dieser Gegenstand, der auf den §. 17 Bezug hat, wird erledigt werden, wenn die ganze Gesetzgebung einer Revision unterworfen wird.

Duttlinger: Ich theile die Ansicht des Abg. Sander, in so weit er behauptet, es sei der Vormundschaftsbeistand, den das zweite Einführungsbedict zum Landrecht aufstellt, nicht ein eigentlicher Vormund, sondern ein Geschlechtsbeistand. Die Worte des Einführungsbedicts zeigen, daß die Verfasser des §. 17 die Meinung hatten, daß die Ehefrau keine eigene Rechtsgeschäfte für sich allein machen könne, und daß deswegen überall da, wo die Mutter oder die Großmutter als Vormünderin aufträte, sie nicht allein handeln dürfe, sondern nur unter Mitwirkung eines Geschlechts-

beistandes oder eines Mitvormundes, wie man sich ausgesprochen haben würde, wenn man etwas anderes gewollt hätte. Nur unter Mitwirkung eines Beistandes sollen sie die Vormundschaft verwalten. Aber es haben dessenungeachtet die Verfasser jener Bestimmungen aus diesem Beistand zugleich einen Gegenvormund gemacht; es hat das Landrecht die Anstalt der Gegenvormundschaft bekanntlich allgemein abgeschafft, was ich bedauere, und deshalb hoffe, es werde die Zeit kommen, wo bei der Revision unseres Landrechts die Abänderung des französischen bürgerlichen Gesetzbuches wieder zurückgenommen, und der Code Napoleon auch in dieser Hinsicht in seiner Reinheit wieder hergestellt werden wird. So lange dies aber nicht geschieht, so habe ich doch einige Bedenken, den Vormundschaftsbeistand abzuschaffen, eben deswegen, weil er nach der Bestimmung des §. 17 Gegenvormund ist. Ich wünsche, daß bei allen Vormundschaften die französische Gegenvormundschaft vorhanden wäre. Weil ich aber im gegenwärtigen Augenblick ihn nicht für alle Vormundschaften einführen kann, so will ich ihn wenigstens beibehalten, da wo er ist. Ich will diesen Vormundschaftsbeistand als Gegenvormund überall da beibehalten, wo die Mutter oder Großmutter vermöge des Gesetzes die Vormünderin der Kinder wird. Ich schlage vor, den §. 1 so anzunehmen, wie er im Entwurf vorkommt.

Sander: Ich muß dem Abg. Duttlinger erwidern, daß, wenn auch das zweite Einführungsbedict allerdings den Vormundschaftsbeistand zu einem Gegenvormund gemacht, ihn doch nicht allgemein dazu erhoben, sondern nur in jenen Fällen dazu bestimmt hat, wo das Interesse der Mutter mit jenem der Kinder in Zwiespalt steht. In allen übrigen Vormundschaftsangelegenheiten aber muß er nicht als Gegenvormund, sondern als Geschlechtsbeistand mitwirken. Es bleibt sodann noch das stehen, daß überall bei Vormundschaften der Mutter ein solcher Vormundschaftsbeistand ernannt werden muß, und daß alsdann die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft nicht vollständig ist.

Duttlinger: Ich erlaube mir, meine Behauptung klar zu machen, durch Vorlesung der Bestimmung selbst. Sie bezieht sich auf die Art. 420—426 des Code Napoleon, in welchen Artikeln die Gegenvormundschaft bestimmt ist. Das zweite Einführungsbedict hat zwar eine rückgängige Bewegung gemacht auf der Bahn der Verwaltung unsers bürgerlichen Wirkens, indem es die Gegenvormundschaft ab-

geschafft hat. „Nur der Mutter und der Großmutter muß ein Vormundschaftsbeistand zu ihrer Berathung und Unterstützung gegeben werden. Dasselbe ist nothwendig in allen denjenigen Fällen, in welchen eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann.“ Es ist dieses das Surrogat für die Gegenvormundschaft. Der Gegenvormund wird überall da berufen, wo das Interesse des Vormunds in Collision steht mit dem Interesse des Mündels. Jetzt kommt aber noch die entscheidende Stelle hinzu, die so lautet: „Bei mütterlicher Vormundschaft vertritt diese Stelle der Vormundschaftsbeistand.“ Diese Stelle ist nämlich die des Curators ad hoc, welcher der Stellvertreter des Gegenvormundes ist. Daraus ist klar, daß dieser Vormundschaftsbeistand zugleich der Gegenvormund ist, und deswegen wünsche ich, daß zur Zeit dieser Gegenvormundschaftsbeistand beibehalten wird. Er soll aber dann verschwinden, wenn die Großmutter Vormünderin der Enkel ist.

Bekf: Ich glaube, gerade der zweite Satz, den der Abg. Duttlinger aus dem §. 17 des zweiten Einführungsbedicts vorgelesen hat, bestätigt die Ansicht des Abg. Sander, daß es sich um einen Geschlechtsbeistand der Frau handelt. Wenn hier gesagt ist, daß da, wo das Interesse der Frau mit dem Interesse des Mündels collidirt, außer dem Geschlechtsbeistand noch ein Pfleger ernannt werden müsse, so liegt der Beweis darin, daß der Beistand nicht die Interessen des Mündels, sondern die Interessen der Frau zu vertreten hat, und daß in diesen Fällen ein besonderer Pfleger ernannt werden müsse. Ich glaube, daß in Zukunft der §. 17 des zweiten Einführungsbedicts keine Anwendung mehr findet, selbst wenn man hier deswegen nichts aufnimmt, weil er eine Geschlechtsbeistandschaft statuiert, die nicht mehr vorhanden seyn soll. Dies findet aber natürlich auf die Fälle des Landrechtssatzes 391 keine Anwendung, wo der Frau ein besonderer Beistand gegeben wird durch die Disposition des Vaters. Der in diesem Landrechtssatz erwähnte Vormundschaftsbeistand ist eigentlich ein Mitvormund, wie ja wohl für die nämliche Person zwei oder noch mehr Vormünder ernannt werden können. Aber die Ausdehnung des zweiten Einführungsbedicts bezieht sich nur darauf, daß die Frau zu allen Handlungen und Geschäften, in welchen die Frauen nicht selbständig handeln dürfen, auch bei ihrer vormundschaftlichen Verwaltung einen Beistand hat, und es soll dann, wo überdies noch ein Interesse des Mündels dem Vortheil der Mutter gegenübersteht, für den Mündel ein

besonderer Beistand auftreten. In dieser Beziehung unterstütze ich nun den Antrag des Abg. Sander.

Duttlinger: Mein Freund, der sonst mit Scharfsinn die Gesetze auszulegen gewohnt ist, hat diesmal übersehen, daß der zweite Absatz des §. 17 des zweiten Einführungs- edicts, den er angeführt hat, von dem Vormundschaftsbeistand gar nicht handelt, nämlich gar nicht von dem Fall handelt, wo die Mutter oder Großmutter die Vormünderin ist, sondern von den Fällen, wo ein Mann der Vormund ist. Es wird dies klar werden, wenn ich mir erlaube, den zweiten und den dritten Satz noch einmal vorzulesen. Der erste Satz schafft den Gegenvormund im Allgemeinen ab, und der andere Satz sagt, „wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anstößt, wird von der Obrigkeit ein besonderer Curator zur Vertretung des Pflägers bestellt, was der Curator ad hoc ist.“ Der dritte Satz sagt: „Bei der mütterlichen Vormundschaft vertritt diese Stelle, nämlich die Stelle des besonderen Pflägers, der Vormund als Beistand, der aber dann mit dem eigentlichen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der nämliche seyn darf.“ Aus diesem Allen geht hervor, daß der zweite Absatz durchaus nicht von mütterlicher oder großmütterlicher Vormundschaft handelt.

Merk: Dieser Paragraph ist zwar merkwürdig gefaßt, allein wie man diese Interpretation geben kann, die der Abg. Beck gab, begreife ich nicht. Dadurch wird schon die ganze Theorie widerlegt. Er wird dem §. 420 des Landrechts ganz gegenübergestellt, und die Folge von dem, daß dort von zwei Beiständen, nämlich von Vormundschafts- und Geschlechtsbeistand, gesprochen wird, ist jetzt nur die, daß der Geschlechtsbeistand durch diesen einzigen Paragraphen wegfällt. So fern also von einem Geschlechtsbeistand im §. 17 die Rede ist, fällt er weg. Was aber den Vormundschaftsbeistand der Kinder betrifft, welcher dem Geschlechtsbeistand der Frau gegenüber gestellt wird, wo die Interessen collidiren, so bleibt dieser, und es ist gut, wenn er bleibt.

Trefurt: Das, was der Abg. Merk sagt, wäre richtig, wenn der Vormundschaftsbeistand nach dem Einführungs- edict bloß für diejenigen Fälle angesetzt würde, wo das Interesse der Frau jenem der Kinder entgegensteht. Das ist aber nicht der Fall, sondern der Vormundschaftsbeistand ist ganz für den vormundschaftlichen Zustand, und

nicht bloß an die Stelle des tutors ad hoc für die Fälle aufgestellt, wo das Interesse der Mutter jenem der Kinder entgegensteht.

Wenn ich diese beiden Unterscheidungen auffasse, so sind die Ansichten der Abg. Duttlinger und Sander nicht wesentlich verschieden. Der Abg. Duttlinger will den Vormundschaftsbeistand beibehalten haben, in so fern er an die Stelle des tutors ad hoc tritt, und dies will der Abg. Sander wohl auch. In so fern er nämlich nach dem Einführungs- edict an die Stelle des Gegenvormundes tritt, will er ihn nicht abschaffen, sondern will ihn nur in so fern, als derselbe nach dem Einführungs- edict Geschlechtsbeistand ist, abgeschafft wissen, weil, wenn dieses nicht wäre, eine Inconsequenz in die Gesetzgebung gebracht würde. Wenn nun der Abg. Sander dieses wirklich will, so unterstütze ich ihn. Wenn er es aber nicht so versteht, so trage ich darauf an, daß ein Beisatz zu unserm Paragraphen gemacht werde, welcher bestimmt, daß die Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft auch in der Art wirkt, daß die Mutter zu Geschäften, in welchen das Interesse der Kinder nicht mit dem ihrigen in Gegenstoß fällt, auch keines Beistandes bedarf.

Sander: Der Abg. Merk begreift zwar nicht, was ich behaupte, daß nämlich allerdings der Vormundschaftsbeistand, den unser Einführungs- edict enthält, mit der Geschlechtsbeistandschaft selbst in Verbindung steht. Allein er wird es wohl begreifen, wenn ich ihn wiederholt auf den §. 391 des Landrechts und auf das zweite Einführungs- edict selbst aufmerksam mache. Dieser Landrechts- satz, der von dem Vormundschaftsbeistand spricht, sagt ausdrücklich, daß der Vormundschaftsbeistand nur für bestimmte Handlungen bestellt werden könne, so daß alle übrigen Handlungen der Mutter als Vormünderin frei sind. Unser zweites Einführungs- edict selbst aber sagt, daß die Mütter gar keine Handlungen unternehmen können, ohne Beizug des Vormundschaftsbeistandes; sie mag einen Namen haben, welchen sie will, sie muß der Beistand beiziehen, und zwar nicht den im §. 391 erwähnten Vormundschaftsbeistand, sondern einen Geschlechtsbeistand. Wenn der Abg. Duttlinger immer darauf zurückkommt, der Vormundschaftsbeistand sei für den Gegenvormund da, so ist dies in Beziehung auf den Zwiespalt der Interessen der Mutter und der Kinder richtig, in Beziehung auf die Handlungen der Mutter, wo ein solcher Zwiespalt nicht eintritt, ist dies aber unrichtig, denn als

dann tritt er als Geschlechtsbeistand der Vormünderin auf, und dies möchte ich aufgehoben wissen.

Gerbel: Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Sander in der Art, wie ihn der Abg. Tresfurt näher gestellt hat. Es ist dieß ganz consequent mit dem Grundsatz des Abg. Duttlinger, daß die Weiber in ihren Geschäften den Männern gleichgehalten werden sollen, was dadurch erreicht wird. Es soll ihnen nur ein tutor ad hoc beigegeben werden in allen den Fällen, wo der Vormund auch einen tutor ad hoc haben muß, sofern nämlich das Interesse des Vormunds mit dem des Mündels collidirt. Auf diese Weise wird erreicht, was dem Princip nach ganz richtig und mit dem ersten Hauptsatz consequent ist, wonach die Frauen aus der Geschlechtsbeistandschaft entlassen werden und gleich den Männern handeln, also auch das Vermögen der Kinder wie ihr eigenes sollen verwalten können ohne Beistand, heiße er nun Gegenvormund oder Geschlechtsbeistand.

Bell: Ich erlaube mir auf den Landrechtssatz 420 aufmerksam zu machen, wo der Begriff des Gegenvormundes aufgestellt ist. Er heißt: „seine Amtspflicht ist, für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen.“ — Deswegen ist es unmöglich, daß der vormundschaftliche Beistand als Gegenvormund betrachtet werden kann, sonst dürfte die Frau, wenn ihr Interesse mit dem Interesse ihres Mündels nicht collidirt, nicht die Zustimmung des Vormundschaftsbeistandes einholen, weil die im Landrechtssatz 420 gemachte Voraussetzung, unter welcher der Gegenvormund thätig werden soll, dabei nicht eintreift. So weit der Vormundschaftsbeistand ohne die letztere Voraussetzung zu den gewöhnlichen Verwaltungshandlungen der Frau mitzuwirken hat, ist er also lediglich Geschlechtsbeistand.

Merf: Diese Geschlechtsbeistandschaft wird ja durch den Artikel 1 des Gesetzes aufgehoben und der Beistand ad hoc ist nicht so zu verstehen, daß dann erst der Fall abgewartet werden muß, wo die Interessen collidiren, sondern er muß vorher auf diesen Fall hin ernannt seyn. Wer würde auch sonst beurtheilen können, ob der Collisionsfall vorhanden ist und wer würde es in Bewegung setzen, daß ein solcher Gegenvormund ad hoc aufgestellt werde, wenn er der Frau bloß für den Fall des Zwiespalts beigegeben würde. Man braucht gar keinen Zusatz, denn die erfolgten Erklärungen reichen vollkommen hin, um zu wissen, wie dieser Artikel zu verstehen sei.

Duttlinger: Daß meine Ansicht und Meinung von der des Abg. Sander nicht abweicht, wird die Kammer daraus ermessen können, daß ich den nämlichen Antrag in der Kommission gemacht habe. Ich habe mich aber durch einige Bemerkungen der Mitglieder der Kommission, besonders durch den Berichterstatter, in Anbetracht, daß hier wirklich von einer Bestimmung die Rede ist, welche zugleich in das Vormundschaftswesen eingreift, bestimmen lassen, wieder davon abzustehen. Es ist richtig, daß der Vormundschaftsbeistand nicht zugleich die Stelle des Gegenvormunds vertritt. Er hat die Bestimmung, erstens der Vormünderin immer mit Rath und That in allen Angelegenheiten, für welche nach unserer Gesetzgebung Beistände zugezogen werden müssen, an die Hand zu gehen. Für's zweite hat er die Bestimmung, mit seinem Rath zu dienen in allen Fällen, in welchen das Gesetz den Gegenvormund beruft oder unser abgeändertes Landrecht an die Stelle des Gegenvormunds einen tutor ad hoc oder Pfleger für den einzelnen Fall bestimmt. In dieser letzteren Beziehung greift diese Bestimmung in das Vormundschaftswesen ein, also in eine Materie unseres bürgerlichen Rechts, welches der Revision unterworfen werden wird, zur nämlichen Zeit wo die bürgerliche Gesetzgebung überhaupt der Revision unterworfen und dann gewiß eine Aenderung erfolgen wird. Ich glaube, daß man diese Aenderung bis dorthin könnte ausgesetzt lassen. Ich habe geglaubt, daß das Gesetz von den Vorwürfen der Inconsequenz werde getroffen werden, selbst wenn wir einen Rest von Beistandschaft zurückbehielten, weil eine Stelle des Gesetzes selbst in Beziehung auf Frauenpersonen Beschränkungen aufstellt, wenn von Uebernahmen von Vormundschaften die Rede ist.

Wenn übrigens die Kammer eingehen will auf den Antrag, der gemacht worden ist, so wird der Art. 1 die Fassung erhalten müssen: „die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben und ebenso die Bestimmung des §. 17 des zweiten Einführungsedicts, in soweit sie einen Vormundschaftsbeistand anordnet, für Fälle, in welchen der Vortheil der Vormünderin mit dem Interesse des Minderjährigen nicht im Conflict ist.“ Diese Fassung wird den Sinn ausdrücken, den der Abg. Sander beabsichtigt, und sobald in dieser Weise die Sache beschränkt wird, trage ich kein Bedenken, dem Vorschlag beizustimmen, denn es wird bloß die Bestimmung des §. 17 aufgehoben, die den Vormundschaftsbeistand auch für

diejenigen Fälle einführt, wo die Vortheile der Vormünderin und des Mündels nicht mit einander im Streit sind.

Geheimrath Ziegler: Der im Art. 391 bezeichnete Fall gehört nicht hierher. Was die Vormundschaftsbeistandschaft der Mütter und Großmütter im Allgemeinen betrifft, so hatte ich die Meinung, es seien durch den ersten Artikel alle Beschränkungen aufgehoben, die in unserm Einführungs- edict wegen der Beistandsbeistandschaft beibehalten sind. Der Art. 317 lautet so „in den Fällen, wo sie selbst in ihren eigenen Handlungen eines Beistands bedürfen“ ic.

Dies reicht mir hin, um den Schluß zu begründen, daß da diese Fälle nicht mehr vorhanden sind, alle Wirksamkeit eines solchen Vormundschaftsbeistands für solche Fälle aufhören und keiner nothwendig sei außer für die Fälle, wo die Einwirkung in einem Collisionssall eintreten muß. In keiner Hinsicht aber kann es ein Bedenken finden, dieses im Gesetz selbst durch einen Beisatz, der jeden Zweifel hebt, auszudrücken.

Duttlinger: Wir kommen in Beziehung auf unsere Wünsche und Anträge miteinander in der Sache überein, nur in Bezug auf den Ausdruck herrscht eine Differenz, weil der Herr Regierungskommissär glaubt, durch den Ausdruck, wie er im Entwurf ist, wäre die Sache schon so gestellt, daß kein Zweifel entstehen könne. Wir glauben aber, daß wir zur bessern Klarheit und zur Beseitigung aller Zweifel eine Bestimmung beifügen müssen. Es wird dieses besonders nöthig seyn wegen des Schluffages und die Sache wird besser bezeichnet seyn, wenn wir sagen: die „Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben und ebenso die Bestimmung des §. 17 des zweiten Einführungs- edicts, in so weit sie einen Vormundschaftsbeistand anordnet für Fälle, in welchen der Vortheil der Vormünderin mit dem Interesse des Mündels nicht im Conflict ist.“ Damit ist zugleich gesagt, daß für alle Fälle, wo eine solche Collision vorhanden ist, der Beistand beibehalten wird.

Staatsrath Jolly: Mir scheint, es seien in Beziehung auf den §. 17 zwei ganz verschiedene Meinungen geäußert worden, wovon die eine dahin geht, es sei in diesem Vormundschaftsbeistand allerdings auch der Geschlechtsbeistand begriffen und so weit dieß der Fall sei, soll das Institut noch ausnahmsweise fortbestehen. Die andere Meinung schien mir die zu seyn, es falle unter die allgemeine Regel, daß die Geschlechtsbeistandschaft, also auch die Function des Vormundschaftsbeistands aufhören solle, sofern er Geschlechts-

beistand sei. Für diese letztere Meinung wird sich die Regierung erklären, weil sie glaubt, daß wenn man einmal den Frauen hinreichende Einsicht zutraut, ihre eigenen Vermögensangelegenheiten zu besorgen, man ihnen auch und zwar noch in höherem Maße zutrauen müsse, daß sie die Vermögensangelegenheiten ihrer eigenen Kinder gehörig besorgen werden. Nachdem aber nun verschiedene Ansichten darüber laut wurden, scheint es mir dringendes Bedürfnis zu seyn, durch einen Nachsatz zu dem Art. 1 die Ansicht auszusprechen, die man aussprechen will. Wenn man sich nun für die letztere erklärt, daß nämlich der Vormundschaftsbeistand nicht mehr zu functioniren habe, so weit er Geschlechtsbeistand ist, so sollte man dieses etwa in der Weise aussprechen: „auch die Vormundschaftsbeistandschaft fällt weg, so weit sie Geschlechtsbeistandschaft ist.“

Sander: Eines Zusatzes wird dieses Gesetz bestimmt bedürfen, denn ich glaube schwerlich, daß wenn kein solcher Zusatz gemacht wird, ein Richter glauben würde, der §. 17 des zweiten Einführungs- edicts sei aufgehoben. Er steht, was nicht zu verkennen ist, mit dem Gegenvormund, aber auch mit dem Geschlechtsbeistand in Verbindung, und darum muß diese Verbindung jetzt, nach Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, ebenfalls ausdrücklich aufgehoben werden. Wenn es auch richtig ist, daß die Aufhebung der Verbindung hinsichtlich der Geschlechtsbeistandschaft aus dem jetzigen Gesetz heraus argumentirt werden könnte, so bleibt doch der Satz des §. 17 stehen, daß in allen Fällen ein solcher Vormundschaftsbeistand ernannt werden müsse. Diese Bestimmung ist unverkennbar aus der Bestimmung des frühern babilischen Rechts geflossen, daß jede Frau einen Geschlechtsbeistand haben müsse, und dieß ist es besonders, dem ich entgegenwirken will. Ich wünsche einen eigenen §., der dieses ausspricht, denn so gut im Art. 2. des Gesetzes für gut und nothwendig gefunden wurde, zwei Justizministerial- Rescripte zu citiren, um Zweifel zu verhindern, so wird es auch hier gut seyn, das gleiche zu thun. Um nun aber hier einen beruhigenden und keinen Zweifel übrig lassenden Satz aufzustellen, wird es fast nothwendig seyn, vorher eine Berathung mit der Commission zu pflegen oder aber mit Vorbehalt der Redaction den Satz dahin anzunehmen, daß der Vormundschaftsbeistand hinsichtlich seiner Eigenschaft als Gegenvormund bestehen, hinsichtlich seiner Eigenschaft als Geschlechtsbeistand aber aufgehoben werden solle.

Duttlinger erklärt sich damit einverstanden, wünscht aber auch, daß die Redaktion in der Kommission gemacht werde, weil in der Kammer sich nicht gut redigiren lasse.

Achbach: Unser Gesetzbuch zeigt überall eine besondere Vorsorge für die Interessen der Minderjährigen, und vor allem in Beziehung auf die Bestimmungen über die Fähigkeit, Vormund zu seyn. Hier setzt es in die Weiber nicht das gleiche Vertrauen, wie in die Männer. Das Civilrecht überläßt den Frauen die eigenen Rechtsfachen unbeschränkt, aber ihnen Vormundschaften zu überlassen, findet es bedenklich. Es schließt sie davon aus mit Ausnahme der Mütter und Großmütter, weil die mütterliche Liebe hier gesteigerte Aufmerksamkeit und Vorsorge verbürgt. Es giebt ferner im Landrechts§ 391 dem Vater die Befugniß, im Interesse der Mündel, der ihn überlebenden Gattin, wenn er ihr die nothwendige Vorsicht oder Sorgfalt für die Kinder nicht vertraut, einen Beistand zu geben, ohne dessen Mitwirkung die Mutter keine Funktionen vornehmen kann. Unser Landrecht geht nun noch einen Schritt weiter, aber es handelt lediglich im Sinne des vorsorgenden Vaters, der nicht stets vorsorgend ist, wenn es im Allgemeinen einen vormundschaftlichen Beistand anordnet, der nur die Frau für ihn zu berathen hat. Mir ist es klar, daß das Gesetz hier nicht rein vom Gesichtspunkt der Geschlechtsbeistandschaft ausgegangen ist, sondern daß es gleich dem nun besser sorgenden Vater eine größere Vorsorge für die Minderjährigen bestimmen wollte. Die Pflicht der nothwendigen Vorsorge für die Minderjährigen gebietet, daß wir diese Bestimmung im Gesetz stehen lassen. Daher stimme ich für den Antrag der Kommission und gegen die Anträge der Abg. Sander, Trefurt und Anderer.

Der Antrag des Abg. Sander wurde hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 2.

und zwar:

„Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann der in den Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 vorgeschriebenen Gerichtsermächtigung nicht.“

Posselt: Ich erlaube mir, hier meinen Antrag wieder aufzunehmen, nach welchem ein kleiner Zusatz nothwendig seyn wird. Ich möchte nämlich den Antrag machen, daß jede Verbindlichkeit, welche eine Ehefrau für den Ehemann übernimmt, vor einer öffentlichen Behörde urkundlich ge-

schehen müsse. Ich denke mir den Fall, daß Eheleute eine Verbindlichkeit auf sich nehmen, es soll z. B. eine Summe geliehen werden auf Handschrift, es sind Eheleute, die sehr gut mit einander leben, und dadurch könnte die Frau leicht veranlaßt werden, eine vielleicht leichtsinnig contrahirte Schuld mit zu unterschreiben. Wenn sie keinen Beistand hat, so wird der Mann sie eher dazu vermögen können. Es wäre daher sehr zweckmäßig, wenn derlei Unterschriften der Ehefrau vor einer öffentlichen Behörde, z. B. vor dem Amtsrevisorat zu geschehen hätten. Ich stelle darauf meinen Antrag.

Merl: Diese Frage ist hinreichend erörtert worden, und man hat gefunden, daß diese weitläufige Einrichtung mit dem Nutzen, den dieselbe herbeiführt, nicht im Verhältniß stehe. Der Mann wird zu Haus alles anwenden, um seine Frau dahin zu bringen, vor Gericht so gut zu unterschreiben, als er es dahin bringen wird, daß sie es zu Haus thut. Diese weitläufige Einrichtung wäre ohne allen Nutzen, weil das Gericht keinen Einfluß hat. Wenn der Mann noch so streng in die Frau gedrungen, und noch so wenig Gründe zur Intervention vorhanden wären, so müßte das Gericht die Sache doch annehmen. Man ist daher auch davon abgegangen, besonders weil in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, daß die Frau bei einem bedeutenden Geschäft vor Gericht ermächtigt werden solle.

Posselt: Bei einer Handschrift, die viel bedenklicher ist, kann doch eine solche, ich möchte fast sagen leichtfertige Unterscheidung Statt finden, und dieses wünsche ich beseitigt.

Winter v. H.: Ich widersehe mich dem Antrage des Abg. Posselt, nicht, etwa als wenn ich an seiner guten Absicht zweifelte, den Frauenzimmern dadurch eine Wohlthat zu erweisen, sondern weil ich der Ansicht bin, daß man einen kleinen Nachtheil einem großen Vortheil immerhin opfern muß. Der Freiheit der Frauen sollen fortan keine solche Schranken mehr gesetzt werden. Haben einige auch im Anfang dadurch einen kleinen Nachtheil, so werden sie wie Jeder nur um so besser von ihrer Freiheit Gebrauch machen lernen.

Sander: Ich bin auch nicht mit diesem Antrage einverstanden, erlaube mir aber die Frage an die Regierungskommission, ob die Regierung bei diesem Gesetz beabsichtigt, daß jene Fälle, die jetzt schon eingetreten sind, wo die Frau ohne Beistand gehandelt hat, oder wo eine gerichtliche Ermächtigung nicht geschehen ist, nach dem vorliegenden

Gesetz, wenn es einmal erlassen worden ist, oder nach dem früheren Gesetz behandelt werden sollen.

Geheimer Rath Ziegler: Von der Regierung wird auf eine solche Bestimmung nicht eingegangen werden. Für den einzelnen Fall ist es eine Frage, welche der Richter zu beurtheilen hat.

Es wird hierauf der §. 2 unverändert angenommen, worauf das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung kommt und von 44 gegen 4 (Aschbach, Müller, Sander und Schaaff) Stimmen die Genehmigung der Kammer erhält.

(Die von der Kommission verfaßte neue Redaction des Gesetzes ist dem nächsten Protokoll einverleibt und von der Kammer genehmigt.)

Die Tagesordnung führt zur Begründung der Motion des Abg. Welcker, die Wiederherstellung der Pressfreiheit betr.

Welcker betritt die Rednerbühne und spricht, wie folgt:
Meine Herren!

Als jüngst der Abg. v. Rotteck auf eine tief ergreifende Weise den Rechtszustand unseres Vaterlandes schilderte, erregte er in Ihnen die Hoffnung, ich werde mit der vollen Kraft der Wahrheit und der Begeisterung insbesondere unser Recht auf Pressfreiheit vertreten. Dieses, meine Herrn, werde ich nicht vermögen. Ich werde es nicht vermögen, selbst nicht in so weit, als es vielleicht sonst meine Persönlichkeit möglich machte. Nein meine Herrn, täuschen wir uns nicht, täuschen wir nicht das Vaterland. Mit der vollen Kraft der Wahrheit, mit der Sprache der Begeisterung, frisch und freudig wie der freie Britte und die glücklichen Bürger anderer freien civilisirten Nationen, dürfen wir selbst an dieser der Wahrheit geweihten Stätte nicht mehr sprechen. Ja, gälte es etwa bloß, der Gewalt gegenüber und den Gefahren gegen das persönliche Schicksal aufzutreten, alsdann würden sich auch in den Reihen der Volksvertreter, wie in den Reihen unserer Krieger, muthige Kämpfer finden. Aber wie, wenn selbst das an dieser Stätte gesprochene Wort unterdrückt wird! Wie, wenn vollends einem starken, kräftigen und männlichen Ausdruck der Wahrheit, selbst bei den wohlmeinenden Freunden der Freiheit, wenn bei ihnen der offenen freien Sprache für Recht, Fürstenthron und Freiheit Hindernisse entgegenstünden? So ist es aber wirklich, und ich muß dieses, weil es für die Beurtheilung der Pressfreiheit und ihrer heutigen Angemessenheit wesentlich ist, etwas näher beleuchten. Es giebt zwei Hauptpartheien unter den Freunden der Freiheit. Die eine, die excentrischen Freiheitsfreunde,

welche die Hoffnung schon verloren haben, auf Erfüllung der feierlichen Grundverträge, auf Verwirklichung der Freiheit auf gesetzlichem Wege, auf Verwirklichung des Rechts und der freien Männerwürde. Die Elemente dieser Parthei sehen Sie in den zahlreichen Auswanderern, die nach einem fernem Welttheil ziehen, jetzt nicht mehr aus Dürftigkeit, sondern aus jener politischen Verzweiflung. Sie sahen sie und sehen sie noch mit Schrecken und Kummer in den Männern, in den Jünglingen, die täglich mehr die deutschen Kerker füllen. Wer aber, der in dem Leben sich umsah, wüßte nicht, daß ähnlich, wie einst bei der Unterdrückung des Rheinbundes, noch Tausende und aber Tausende nur im Schoß der Familien, nur im Schoß der Freundschaft ihre gleichen Gesinnungen aussprechen. An diese Parthei, meine Herrn, kann ich meine Worte nicht richten. Sie wird meiner Ueberzeugung, daß die Hoffnung noch nicht verloren ist, auf gesetzlichem Weg die Freiheit und Ehre des Landes zu begründen und zu vertheidigen, sie wird meine alte Ueberzeugung, daß dieser gesetzliche Weg ungleich heilsamer ist, als der Weg der Revolution, der noch außer dem Unglück für Menschenleben und der Vernichtung von Menschenwohlfahrt durch das Zerreißen der Bande alles Vertrauens verderblich ist, mit einem Wort, sie wird dem Bestreben des gesetzlichen Liberalismus keinen Glauben schenken. Gleich wie bei denjenigen, die den Glauben abgeschworen haben, kein Grund und Boden mehr ist, für die Worte des Glaubens, so ist auch für sie jene Hoffnung und mit ihr der Trost in einer drangsalsvollen Zeit verloren. Auf diese können nur die Regierungen und nur durch unmittelbare Verwirklichung der gesetzlichen Freiheit wirken.

Unter jener andern großen Zahl von Freiheitsfreunden aber, die auf gesetzlichem Wege noch Hülfe erwarten, sind viele, wenn auch vielleicht nicht in diesem Sale, doch überall im Lande zerstreut, die aus zu großer Liebe zur Ruhe und zur Bequemlichkeit jede irgend diese bequeme Ruhe störende Veranlassung zu Erörterungen mit der Regierung, die alles dasjenige, was nur einigermaßen die Gefühle und die Gesinnungen der Menschen ergreift und aufregt, fürchten und scheuen. Sie möchten lieber vielleicht das Haus einstürzen lassen, statt es auszubessern, oder zu schützen. Nur um diese Ruhe nicht aufzugeben. Wenn nun der Freiheitsfreund durch vollkommene und ganze Wahrheit dasjenige bekämpft, was ihm in Beziehung auf die Regierung unrecht erscheint, so geben jene jedesmal nicht dem Kämpfer für

Wahrheit und Recht, sondern bloß der Macht, d. h. dem Ministerium recht, mag auch dieses 20 und 30 mal das Recht verletzt haben. Es ist ja ruhestörend, daran zu erinnern. Alsdann heißt es, seht ihr die Friedensstörer, die Ruhestörer; hätten sie doch wenigstens jetzt nicht, wenigstens zu diesem Zeitpunkt nicht, wenigstens nur auch mit halben Worten, nicht mit der vollen Sprache der Begeisterung, wenigstens mit einiger Einbüllung in Schmeicheltreden, hätten sie nur wenig oder gar nichts gesagt, die Minister würden ja so gerne von selbst das Rechte gethan haben. Sie sagen ja, daß sie die Wahrheit selbst und den rechten Gebrauch der Wahrheit und die Freiheit gerne haben, und nur den Mißbrauch hassen, denjenigen, den selbst der schlichte Bürger nicht mag.

Es ist eine betrübte Lage, in welche auf diese Weise der Freund der Freiheit kommt. Und doch, meine Herren! muß ich, wenn auch nicht mit der Kraft der Begeisterung, wenn auch nicht mit der ganzen Wahrheit, doch immer noch wahr, meine Pflicht erfüllen, das Recht vertheidigen; und ich will es thun in den möglichst milden Worten. Nur Eines vermag ich nicht. Ich vermag es nicht, in den ecklen Dunst der Schmeichelei meine Worte zu hüllen. Ich vermag es nicht, hierdurch und durch Vermischung mit der Lüge für die Wahrheit einen Freipaß zu erkaufen. Ich darf es wohl an der Spitze von Ausführungen, die zum Theil die Handlungen unserer Minister betreffen, aussprechen, daß ich mich in meinen politischen Bestrebungen frei von Leidenschaft weiß, daß ich frei von dieser Leidenschaft auf dem vorigen Landtage unmittelbar, nachdem mich diese Minister, wie ich glaube, nicht wie billig und recht war, behandelt hatten, zuerst den Vorschlag machte, die Anklage, die man damals erwartete, zu umgehen auf dem Wege, wie sie die Kammer umgangen hat. Ich spreche es gerne aus, daß ich den Privatcharakter der Männer achte, die an der Spitze der Regierung stehen und fest überzeugt bin, daß sie Alle, wie einst ein Minister in einem englischen Kreise, die Hand aufheben und sagen können: Diese Hand ist rein. Aber ihre Politik ist nicht die meinige. Ihre Maßregeln muß ich tadeln und ich erbitte mir dazu Ihre Rücksicht, dieser Rücksicht werde ich auch vielleicht in so fern bedürfen, als ich den Wunsch Derjenigen nicht unbedingt erfülle, welche die Kürze der Darstellung beinahe als das höchste parlamentarische Gesetz anpreisen. Diese, worunter viele wohlmeinende Männer, wissen nicht, wie sehr sie dadurch Denjenigen in die Hände arbeiten, die am meisten das

ständische Wesen hassen, und die da wünschen, daß sich die ständische Wirksamkeit zuletzt auf einzelne Abstimmungen beschränke, und daß die moralische und geistige Kraft einer vollständigen Entwicklung bei uns auch nicht zum zehnten Theil, wie bei den freien Britten ihr Recht behaupte. Wie aber, meine Herren! wenn abgesehen von aller Form die Förderung der Pressfreiheit, wenn überhaupt das Streben, die wirklich liberale Verfassung ganz ins Leben zu rufen, in diesem Augenblicke schon an sich dem Frieden gefährlich wäre? Dies ist eine Ansicht, die ich darum beseitigen muß, weil damit gerade der Hauptanstand gehoben ist, der einer heutigen richtigen Würdigung der Pressfreiheit entgegen steht.

Nein, rufe ich aus, nein, das freie Wort, nein, das liberale Streben, nein, die Liberalen sind nicht die Friedensstörer; sie sind die Begründer und Erhalter des Friedens. So sage ich zu allen Partheien. So sage ich zu Jenen, die zunächst die Freiheit im Auge haben, weil sie glauben, daß nur auf dieser Freiheit ein fester Friedenszustand gegründet werden könne.

Ich rufe ihnen zu, sind es nicht die Liberalen, ist es nicht das freie Wort, das die freien Verfassungen überall ins Leben gerufen hat und im Leben erhält? Wo und zu welcher Zeit haben die Regierungen freiwillig von ihren Regierungsgewalten vergebend, wo haben sie einen Theil an der Ausübung dieser Regierungsgewalt, wo haben sie Mittel, gegen ihre Mißbräuche einzuschreiten, freiwillig den Völkern gegeben? Waren es nicht immer die Liberalen, ihr freies Wort und die dadurch angeregten öffentlichen Meinungen, welche die freie Verfassung ins Leben riefen? War es nicht immer der Kampf des freien Wortes der freien Männer, welcher die Verfassung im Leben erhielt? Aber auch Jenen, die zunächst den Frieden und die Erhaltung der Throne im Auge haben, rufe ich zu: die Liberalen, das freie Wort ist es, das vor allem den Frieden erhalten hat. Sie erhielten diesen Frieden nicht etwa bloß dadurch und alsdann, als sie durch ihre Gegenwirkung solche unglücklichen Regierungsmaßregeln verhüteten, die zweimal die Stuart's und zweimal die Bourbons vom Throne und auf das Schaffot brachten, in Portugal und Spanien einen Despotismus begründeten, unter welchem $\frac{2}{3}$ der Menschen zu Grunde gerichtet wurden, und wovon ebenfalls Revolution und Fürstenthronung die letzte und nothwendige Folge war. Nein, die Liberalen und ihr freies Wort erhalten noch jetzt den Glauben an gesetzliche Ordnung. Ihr freies Streben ist es, das der Revolution und Reaction in den Weg tritt. Darum werden die gemäßigten gesetzlichen Li-

beralen und ihr freies Streben oft mehr von diesen als von den andern gehaft. Es gilt dies auch von unserer neuesten Zeit, und es wird nicht zu viel und zu gewagt seyn, wenn ich sage, daß es die Liberalen sind, und ihr freies Wort es ist, die in der gegenwärtigen kritischen Lage den europäischen Weltfrieden erhalten haben. Bekanntlich hatte nicht die Pressfreiheit, sondern die Anfeindung und Unterdrückung derselben die Revolutionen in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien erzeugt. Als nun dort die Pressfreiheit auf's Neue ausgelöscht war, als sie durch die Karlsbader Beschlüsse auch in Deutschland, wie in Polen und der Schweiz ausgelöscht wurde, da entwickelte sich in dem Dunkel jenes System, das die europäische Welt in zwei feindliche Lager theilte, da entwickelte sich jene neue Katastrophe, welche die Bourbons von dem französischen Thron entfernte, und Europa erschütterte. Was hat aber damals, als ganz Europa unter den Waffen klirte, als vor beiden Seiten schon die Hand zum Schwert zuckte, was hat, frage ich, damals dieses Schwert in der Scheide gehalten? Man sagt, die Weisheit der Fürsten und der Kabinete. Alle schuldige Achtung vor diesen. Aber dieselben Kabinete haben früher als ihr ganzes System, als alle ihre Interessen, als ihre Familienverhältnisse, kaum irgend so angegriffen und verletzt waren, wie durch die neuesten Ereignisse, zu den Waffen gegriffen, und kein Mensch hat sie darum getadelt. Dieses Mal wurde aber ihre Weisheit besonders durch die Erwägung bestimmt, daß bei der überall ausgesprochenen wirklichen Gesinnung der Menschen für Freiheit ein Kampf unter dem Panier des Absolutismus gegen die Freiheit zu unsäglichem Unheil führen würde. So wissen wir ja Alle, daß, als in Folge der bekannten Julirevolution auch in Deutschland nicht unter der Pressfreiheit, sondern bei ihrer Unterdrückung, Unruhen ausbrachen, vor Allem das freie Wort der Bürger, daß die durch die freie öffentliche Meinung bewirkte Herstellung oder Begründung seiner Verfassungen den Friedenszustand erhielt und die Brandfackeln auslöschte, die bereits hierhin und dorthin geschleudert waren.

Wir Alle erinnern uns noch mit Freude jener glücklichen Zeit, wo in Baden das Wort frei war, wo zuerst eine factische, dann eine gesetzliche Freiheit im Lande herrschte. Wir erinnern uns mit Freude, daß in dieser Zeit, ehe noch das traurige Wort der Aufhebung unseres Pressgesetzes angekündigt oder ausgesprochen war, überall im Lande Gesetlichkeit, Treue gegen den Fürsten, und Liebe zur Ord-

nung sich kund thaten. Blicken Sie hin auf alle Völker Europas. Ist es nicht überall gerade das freie Wort, das den Frieden begründete, welches freie Wort auch noch jetzt auf bewunderungswürdige Weise den Frieden erhält. Sehen Sie nach Belgien, auf eine Nation, lebhaft, reizbar und leicht beweglich, wie irgend eine andere. Dort, wo gerade die Bekämpfung des freien Wortes und der freien Abstimmung von Seiten eines sonst hochachtbaren, ausgezeichneten Fürsten Unruhe in die Gemüther pflanzte, in diesem Staate, welcher auf den Vulkan einer Revolution, wo der Thron und die bürgerliche Ordnung auf Volkssouveränität gegründet sind, herrscht die unbeschränkteste Pressfreiheit, ohne daß die Regierung auch nur einen einzigen Pressprozeß geführt hat. Dort aber herrscht Gesetlichkeit und Anhänglichkeit an den Monarchen. Von Frankreich hat es der gewiß sehr sachverständige und wohlunterrichtete Mann, der seit vielen Jahren die Pariser Berichte in die Karlsruher Zeitung liefert, wohl schon zehnmal gesagt, daß es die Pressfreiheit ist, die den neuen Thron erhält, und noch neulich sprach es die allgemeine Zeitung vom 23. Juni aus. Sie sagt: in keinem Lande der Erde und gegen keinen Fürsten sind je heftigere und stärkere Angriffe geschehen, als gegen den König von Frankreich, und dieser Kampf, weit entfernt seine Bedeutung und Kraft zu schwächen, ist vielmehr die Folie seines Glanzes. Die Pariser Bürger, die Bürger in Frankreich zum größeren Theile, glauben ihn um so mehr bewundern zu müssen, je ungerechter und plumper seine Feinde ihn angreifen, und es hat sich auf diese Weise in Frankreich jene gesunde Organisation des Körpers gebildet, wonach die Nation in ihrer Gesamtheit sich untereinander bespricht und verständigt, so daß es jetzt eben so wie in England weder einer tyrannischen Faction noch einer revolutionären Partei möglich ist, das Volk in den Strudel der Revolution oder in die Knechtschaft der Tyrannei zurückzuwerfen. Die Pressfreiheit ist das Ei des Kolumbus für die große Frage der Vereinigung der Freiheit mit dem Frieden und der bürgerlichen Ordnung. Die Pressfreiheit ist es, welche zur Entwicklung der Freiheit und Cultur auf friedlichem und gesetzlichem Wege führt; und die Unterdrückung ist es, welche die Tyrannei und die Revolution hervorbringt. Werfen Sie den Blick auf Portugal, und auf einen Zustand, wo die Factionen eben noch in blutigem Bürgerkrieg einander gegenüber standen, und wo eine totale Aenderung des gesellschaftlichen Zustandes Statt fand, wie es Ruhe und Frieden in

dem Besiz seiner vollkommenen Pressfreiheit genießt. Das selbe sehen wir auch in Norwegen und Schweden, und in allen andern civilisirten Ländern von Europa, die früher oder später des Genusses der Pressfreiheit theilhaftig waren. So wird auch wohl die große deutsche Nation, die der Welt das kostbare Gut der Presse schenkte, die in Civilisation und Freiheit einst voran gieng, die Freiheit der Presse verdienen und ertragen können. Es wird auch bei ihr die Freiheit der Presse Ruhe und Ordnung und Freiheit zugleich begründen und schützen; es wird auch bei ihr eben so wie in dem Bundesstaat von Amerika, und noch jetzt in dem unter der Pressclaverei revolutionirten, und im Schutze der Pressfreiheit sich beruhigenden und ordnenden Schweizerlande, und eben so, wie einst in der holländischen Republik das Bundesland das nationale Vereinigungsband der verschiedenen Staaten durch den Austausch und die Beförderung der Mittheilung der Ideen, durch die wechselseitige Verständigung bekräftigt, und keineswegs der Friede des Bundes gestört werden. So sind also, meine Herren! nicht die Freunde einer freien Presse, nicht die wahren Liberalen die Störer des Friedens. Nur die Reactionäre, die Unterdrücker der Freiheit sind es, welche mit der Freiheit zugleich, den Frieden und die Sicherheit der Throne zernichten. Sie haben es überall gethan, und würden es, wenn ihnen die Herrschaft gegönnt würde, auch leider bei uns thun. Selbst die gewiß rechtlichen, humanen und wohlwollenden Gesinnungen so vieler deutschen Fürsten und ihrer Räte, selbst die jegige Richtung auf die materiellen Verhältnisse werden die Deutschen nicht verhindern, ihre Forderung wahrer Freiheit immer aufs Neue lauten zu lassen. Ja, es würden gerade diese Bestrebungen, an der materiellen großen Entwicklung der heutigen Welt Theil zu nehmen, den Gegensatz des Zustandes von Deutschland zu dem der andern civilisirten Nationen noch unerträglicher machen. Wir würden mit ihnen in gleicher Entwicklung nicht fortschreiten können, nicht fortschreiten können in der freien und kräftigen allgemeinen Entwicklung aller Kräfte des Volks. Es ist hierdurch ein eben so unerträglicher Widerspruch begründet, als es ein an sich durchaus nicht haltbarer Widerspruch ist, daß man bei uns, in der Mitte einer schnellen Entwicklung der industriellen Cultur und der Communicationsmittel, die Freiheit der Mittheilung der Gedanken erschwert. Wie, wir sollen uns mit der Schnelligkeit des Vogelzugs in wenig Stunden und Tagen in Dampfschiffen und Eisenbahnen von Norden nach Süden bewegen,

aber durch eine geistige Mauth gehindert seyn, unsere Gedanken einander zu bringen und mitzutheilen!

Dürfte ich wohl nach allem diesem noch über den Werth der Pressfreiheit, über den moralischen, politischen und rechtlichen Werth derselben sprechen? Schon allein die Angabe des Begriffs ist genug. Man mag sagen, was man will, Pressfreiheit ist nichts anderes, als Freiheit der Wahrheit und ihrer Mittheilung auf dem heutigen wichtigsten Wege dieser Mittheilung; freie Wahrheit ist aber die Bedingung und die Lebenskraft aller Freiheit. Freiheit ist jenes kostbare Himmelsgut, das die geistige Gottheit dem Menschen als den Stempel seines göttlichen Werthes ausdrückte. Wahrheit aber ist das Göttliche selbst. Unterdrückung der Wahrheit durch Censur aber ist Lüge und Täuschung, und diese ist das Böse selbst und das Wahrzeichen des Bösen. Mögen auch die neuesten Vertheidiger unseres gegenwärtigen Zustandes mit aller Kunst der Sophisterei ausführen, eine Pressfreiheit lasse sich mit Censur vereinigt denken, so bleibt doch die ewige Wahrheit bestehen, daß, wenn ich gezwungen bin, ehe ich meine Gedanken mittheile, es einer beliebigen, im Dunkeln und nach Willkühr handelnden Behörde zu überlassen, ob und in wie weit sie mir diese Mittheilung gestatten will, eben so wenig von rechtlicher Freiheit die Rede ist, als von einer Freiheit zu gehen und mich zu bewegen die Rede seyn kann, wenn mir Mund und Glieder geschlossen und bloß nach willkürlichem Belieben die Schlossen geöffnet werden.

Diese Kammer hat bei den Verhandlungen von 1831 und 1833 mit seltener Einstimmigkeit anerkannt, daß die Freiheit der Wahrheit durch die Presse das heiligste, natürlichste und positivste Menschenrecht, das heiligste Verfassungsrecht, die Grundbedingung der Erhaltung unseres gesetzlichen Zustandes, die absolute Grundlage für die Freiheit, und die wesentlichste Sicherung für die Throne und die bürgerliche Ordnung sei. Wäre es denkbar, daß auch nur einer von Ihnen, meine Herren, zurückwiche in der Ergreifung aller Mittel zur Wiederherstellung dieses heiligen Gutes. Aber nicht bloß, weil Pressfreiheit das Lebensprincip der Verfassung und das wichtigste Volksrecht ist, ist diese Frage für uns von Wichtigkeit und mit der Verfassung verbunden. Diese Verbindung ist leider eine doppelte; sie ist für uns von doppelter Bedeutung geworden, seitdem durch ein ewig beklagenswerthes Ereigniß das verfassungsmäßige Pressgesetz, welches wir bereits besaßen, auf auswärtiges Dictat zurück-

genommen worden ist. Dadurch ist für uns die Frage entstanden, ob nicht durch diese Zurücknahme, auch ganz abgesehen von dem Werthe der Pressfreiheit, unser ganzes Verfassungsrecht und unser Gesetzgebungsrecht, ob nicht die Souveränität unserer Regierung und unseres Landes dadurch angegriffen worden sind.

Zur richtigen Beurtheilung und Würdigung dieser großen Frage muß ich nothwendig einen Augenblick der geschichtlichen Entstehung unseres Pressgesetzes, der historischen Grundlage derselben erwähnen, weil in neuester Zeit auch in dieser Beziehung Verunstaltung und Verdrehung der Wahrheit sich geltend zu machen suchten.

Das wesentlichste Grundelement des deutschen Rechtszustandes war von jeher freie Sprache der Wahrheit, freie wechselseitige Mittheilung und darauf gegründete verfassungsmäßige Freiheit. Freie Sprache und wechselseitige freie Vereinbarung über Gesetz und Richterspruch und Leistungspflicht war in den freien Vereinen, den Reichsversammlungen, den Provinzialversammlungen, den Gauensversammlungen, den Gemeindeversammlungen und allen andern kleineren Vereinen. Durch diese Freiheit, und dadurch, daß sie selbst unter dem Faustrecht des Mittelalters während der Feudalzeit in Deutschland nicht so sehr durch Inquisition und Eroberungsgewalt zerstört wurde, als wie selbst in England, Frankreich, Portugal und Spanien, durch diese geistige Freiheit, sage ich, war die deutsche Nation im Stande, die erste zu werden in Civilisation und Macht. Gerade dadurch war sie im Stande, in der Erfindung und Ausbildung aller Mittel der Civilisation voranzugehen, und das wichtigste Werkzeug der Freiheit, die Grundlage der ganzen Repräsentativverfassung, die freie Presse, andern Völkern zu schenken. Durch diese Freiheit und und durch diese geistige Entwicklung war sie im Stande durch die Reformation die Hierarchie und den Feudalismus zuerst zu zertrümmern. So wie aber an dieses wohlthätige Gestirn der Freiheit und der freien Mittheilung der Wahrheit alles Große, Schöne und Gute in Deutschland sich knüpfte, so auch alles Unglück an ihre Unterdrückung, für welche zunächst in Beziehung auf die geistlichen Verhältnisse der unwürdigste aller Päpste die Censur erfand. Es knüpften sich daran jene hundertjährigen Religionskriege, und zunächst, vermittelt der Einführung der fremden Rechte, die Zerstörung der freien Sprache in den Vereinen, die Knechtschaft des Volks, die Erddtötung der Landesverfassungen. Es knüpfte sich daran jene in geheimen Fürsten-

congressen geübte Verschwörung der Wahlkapitulationen gegen das freie Verfassungsrecht der Reichs- und der Landstände; so aber auch in dem Dunkel der nun ihrer Freiheit beraubten Staaten eine ganze Saat von Mißbräuchen und der Entkräftung des deutschen Nationalgeistes, so die Auflösung und der Sturz des Reichs, so jener unglückliche Rheinbund, so während der ganzen französischen Revolutionszeit jene fünfundzwanzigjährigen blutigen Kriege, worin meistens die deutschen Fürsten und Völker dem Siegeswagen eines fremden Eroberers folgten, gegen ihre Brüder die Waffen trugen, oder auch gegen fremde Nationen als Werkzeuge der Unterdrückung gebraucht wurden, so die Vernichtung einer ganzen Reihe von deutschen Staaten und des Namens von Deutschland, so das unglückliche Loos dieses schönen Landes, das nur ein Gegenstand der Verachtung oder des Fluchs der Völker wurde. Wer aber vermöchte in wenigen Zügen alles Unheil zu erschöpfen, was an die Verachtung jenes heiligen Gutes der freien Wahrheit, der freien Sprache und der Verfassung sich knüpfte. Dasjenige, was noch Gutes in unserem Zustand übrig geblieben war, dieses bestand nur in den Resten und Folgen der alten Freiheit. So jene freie selbstständige Reichs- und Landesgerichte, jene selbst von Napoleon geachteten freien Universitätsverfassungen, und jene factisch freie Presse, die während der Reichsverfassung in dem Wettstreit der Staaten Statt fand, in einem Wettstreit, wo man sich nicht zur politischen Hülfe gegen Unterdrückte verband, wo man vielmehr darin wetteiferte, die politisch Verfolgten und Unterdrückten zu schützen und ihnen ein Asyl zu gewähren. Als endlich gerade vor Allem die höchste Unterdrückung der Wahrheit in der napoleonischen Zeit, und die in diesem Dunkel sich mehrende öffentliche Demoralisation in der Tiefe der deutschen Herzen eine Zornesmacht entwickelte, die selbst durch die Blutgerichte gegen Palm und andere Ehrenmänner nicht niedergeschlagen werden konnte, als endlich durch die Zornesmacht uns die Freiheit wieder geschenkt ward, da war es das allgemeine Anerkenntniß aller Fürsten und Völker in Deutschland, daß die freie Sprache der Wahrheit es sei, die uns gerettet habe, und diese die Grundlage des Heils sei, das wir errungen. Damals wurde das Wort frei in ganz Deutschland, und die Fürsten nahmen ehrend und achtend die freie Stimme auf.

Durch die Zeitungen und Flugchriften aller Art entwickelte sich, gleichsam ein Nationalparlament, dessen Stimme

die Fürsten laut und ehrend anerkannten. So entstand in der deutschen Bundesacte die Anerkennung und Sicherung des wichtigsten Nationalrechts aller Deutschen, so die Verheißung freier ständischer Verfassung im Art. 13 und die der Pressfreiheit im Art. 18. Weit, sehr weit, hat es eine Staaten verderbende Sophistik in der Verdrehung alles Rechts und aller Wahrheit gebracht, aber nicht so weit, daß mir eine öffentliche Stimme bekannt wäre, die es gewagt hätte, das öffentliche Fürstenwort, die heilige Verheißung der freien Presse zur Lüge umzudeuten, die Verheißung einer freien Presse, als ersten Nationalrechts aller Deutschen, zu einer Androhung der Sclaverei der Censur umzudrehen. In dem Sinn eines wahren Rechts der Bürger, und ausgesprochen als Freiheitsrecht der Bürger, gieng die Versicherung der freien Presse in die badische Verfassung über, und als Verwirklichung dieser Versicherung erschien nun endlich unser Preßgesetz. Neun Monate lang haben wir mit der Regierung auf dem Landtag von 1831 unter den Augen von Europa und unter den Augen des deutschen Bundes über diese Verwirklichung des Fürstenworts, über die Verwirklichung der Zusage des Bundes und der Landesverfassung verhandelt. Auch nicht eine Einsprache ist geschehen. Ruhig ist anerkannt worden, daß die Regierung und wir Recht hätten, als wir über diese Verwirklichung verhandelten, als die Regierung endlich die durch die Zustimmung der drei Zweige der Gewalt zu Stande gekommene Verwirklichung des Fürstenworts mit der Pressfreiheit sanctionirte und publicirte. Durch welches dunkle unglückliche Verhängniß ist es nun möglich geworden, daß dieselbe Regierung, oder vielmehr dieselben verantwortlichen Minister uns dieses heilige Gut wieder entzogen haben. Ja wohl, meine Herren, es war ein dunkles Verhängniß, dasselbe dunkle Verhängniß, das in dem großen Partheikampf unserer Lage die Lösung übernommen hat, dasselbe dunkle Verhängniß, welches so wie im Alterthum die Entfliehenden gefürchteten Schicksalsprüchen in die Arme führte, dasselbe Verhängniß, welches als die ausgeführte Schuld gleich dem ermordeten König im Hamlet den Boden der gesellschaftlichen Cultur unterminirt, bis es endlich zur allgemeinen grausenvollen Entwicklung führt. O, wollten statt dessen unsere Staatsmänner zu jenen Grundsätzen zurückkehren, die in den Freiheitskriegen die kleingewordenen Staaten groß machten, die in den Freiheitskriegen Rettung verschafften; zu jenen Grundsätzen, daß man treu und muthig das für Pflicht und Recht erkannte,

ohne Rücksicht auf das, was daraus folgen möge, vertheidigen, und Gott den Erfolg überlassen müsse. Aber eine große Parthei, die sich der Angelegenheiten in einem großen Theil von Europa bemächtigte, beschloß anderes. Jene Parthei der verrotteten Flecken in ganz Europa, die da fürchtete, daß die Mißbräuche abgeschafft, die Anmaßungen vernichtet würden, woran sie ihr Uebergewicht, woran sie ihre Gewalt gegen die Rechte der Natur knüpften, trat als Reaction auf, und wollte als Mittel derselben die Unterdrückung der freien Wahrheit durchsetzen. Diese Parthei hatte jene neuen Revolutionen in Frankreich, in Spanien, Portugal, Italien, der Schweiz und Deutschland hervorgebracht. Diese Parthei war es, welche schon 1818 jenen blinden Verschwörungslärm verbreitet, und daraufhin waren bekanntlich die Karlsbader Beschlüsse gefaßt, welche selbst einer Reihe von neuen Revolutionen vorausgiengen, und der traurigen Erscheinung, daß nun wirklich Verschwörungen Statt finden, daß statt eines Sands tausende von Sands die Ruhe der Throne zu bedrohen schienen.

An diese Beschlüsse konnte die Reactionsparthei sich anlehnen. Es waren neue Besorgnisse entstanden, und es werden neue Gefahren gefürchtet. So entstanden die Beschlüsse des Bundes von 1832 und so die Zurücknahme unseres Preßgesetzes.

Hier beschränke ich mich lediglich auf die letztere, und frage, ob die Zurücknahme dieses Preßgesetzes rechtlich zu begründen, ob sie nach dem Bundesrecht oder dem Bundesverfassungsrecht rechtlich zu vertheidigen war? Ich antworte: nein, nein, mit der fast einstimmigen Erklärung der Commission, die im Jahre 1833 niedergesetzt wurde, und mit der fast einstimmigen Erklärung der Kammer. Bekanntlich hatte unsere Regierung, als sie das Preßgesetz zurückgenommen, der Kammer in geheimer Sitzung Vorlage gemacht, um durch diese bruchstückweisen Altenstücke der deutschen Bundesverhandlungen die Ueberzeugung der Kammer zu begründen, daß die Zurücknahme verfassungsmäßig geschehen sei.

Ich darf nicht in diese Verhandlungen und nicht in diese Protokolle eingehen, denn sie wurden in geheimer Sitzung vorgelegt. Ich brauche aber auch nicht darauf einzugehen, denn nach der reichlichsten und vollständigsten Prüfung hat die Kammer fast einstimmig den Beschluß gefaßt, der wörtlich so lautet:

„der Großherzoglichen Regierung zu erklären, daß die durch Verordnung vom 28. Juni 1832 getroffene Abänderung des Pressegesetzes ohne Zustimmung der Kammer nicht definitiv habe geschehen können, daß man deshalb zur Herstellung des definitiven Zustandes eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Pressefreiheit in Baden, auf verfassungsmäßigem Wege, weiterer Vorlage entgegenstehe.“

Aus dem klaren Inhalt und Sinn dieser Worte geht im Zusammenhang mit der ganzen übrigen Entwicklung hervor, daß die Kammer der Regierung den Ausweg lassen wolle, die Zurücknahme des Pressegesetzes hier für eine provisorische Verordnung zu erklären, die nun der Kammer vorgelegt werden müsse, indem sie nur unter dieser Voraussetzung die Regierung von einer verfassungswidrigen Zurücknahme des Pressegesetzes freisprechen könne, welche auf die von mir schon angedeutete Weise nothwendig eine Verletzung des verfassungsmäßigen Rechts der Pressefreiheit, unseres Zustimmungrechts zu allen Landesgesetzen und der Selbstständigkeit der Regierung und des Staats begründen würde. Die Kammer hatte dann ausführlich diejenigen Modificationen entwickelt, welche sie sich für den Augenblick, nämlich für die Dauer einer ständischen Periode bis zum nächsten Landtag, wolle gefallen lassen, und welche sie deshalb die Regierung bat, in das provisorische Gesetz aufzunehmen. Diese Erklärung wurde in der 51. Sitzung vom 4. September von der Kammer beschlossen, und geht wörtlich dahin:

„die Kammer möge beschließen, sie nehme die Versicherung, welche die Regierung heute gegeben, im Weg eines Provisoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zustand der Pressegesetzgebung zu verbessern, an, und rechne darauf, daß sie dabei den in dem Kommissionsbericht gestellten Anträgen, und den in diesem Bericht so wie im Laufe der heutigen Verhandlung ausgesprochenen Wünschen entspreche.“

Diese Wünsche aber waren, daß Pressefreiheit im Innern von Deutschland, Pressefreiheit über Angelegenheiten aller nichtdeutschen europäischen und außereuropäischen Staaten Statt finden solle, und nur in Beziehung auf Verfassung und Verwaltung des Bundes die Regierung diejenigen Maßregeln eintreten lassen möchte, welche sie vorübergehend für nothwendig finde.

Die Regierung war in dieser 51. Sitzung im Ganzen, wenigstens factisch, in diese Ansicht dadurch eingegangen, daß sie der Kammer ihre Bereitwilligkeit erklärte, gleich nach Endigung des Landtags von 1833 ein Provisorium mit Berücksichtigung der Wünsche der Kammer zu erlassen. Die Zeit des gegenwärtigen Landtags, so erklärte sie, sei zu kurz, um die Sache noch während desselben erledigen zu können. Der Grund, welcher die Kammer bestimmte, war nahe liegend. Es war der Ministercongrès in Wien vor der Thür, auf welchen ein neues allgemeines Pressegesetz versprochen war. Die Kammer erwog, daß sie durch das Beharren auf einer augenblicklichen Herstellung des Pressegesetzes von 1831 die Regierung in Verlegenheit setzen könnte, und nahm daher, festhaltend die definitive Rechtsgültigkeit des Pressegesetzes von 1831, die Versicherung an, daß durch ein bloß transitorisches Gesetz werde geholfen werden. Sie hoffte auf die Erfüllung ihrer Wünsche, und konnte um so wehr darauf hoffen, da der Herr Minister des Innern in derselben Sitzung noch die Zweifel eines Mitglieds mit der Erklärung beschwichtigt hatte, daß die Regierung ihre Versprechungen zu halten gewöhnt sei; sie konnte es, im Hinblick auf so viele andere Erklärungen, die von der Regierung ausgegangen waren. Leider ist aber nichts geschehen; und nun habe ich Ihnen die Frage zu beantworten, ob denn wirklich eine Verfassungsverletzung in dieser Zurücknahme bestehe, oder wenigstens dann bestehen würde, wenn und so weit die Regierung nicht etwa noch jetzt durch den Ausweg eines bloßen Provisoriums diese Zurücknahme entschuldigen könnte oder wollte.

Man braucht, um das Rechtswidrige dieser Zurücknahme zu würdigen, gar nichts anderes ins Auge zu fassen, als die drei einzigen großen Grundsteine unseres ganzen rechtlichen Zustandes in Deutschland. Sie heißen Souveränität der deutschen Staaten, nicht aufgehoben durch ihren völkerrechtlichen Verein zum deutschen Bunde; sie heißen: repräsentative Landesverfassungen, und heißen Pressefreiheit. Durch dieses Nationalrecht der Pressefreiheit wollte man in Verbindung mit dem freien Wegzugsrecht in alle deutschen Länder das allgemeine deutsche Nationalrecht und die repräsentative Verfassung verwirklichen, und daß dies der Sinn war, geht aus allen Verhandlungen, aus allen Entwürfen des Bundes, aus allen Verhandlungen des Bundes, und aus der ganzen späteren Geschichte der Entwicklung unserer repräsentativen Ver-

fassung hervor. Repräsentativverfassung mit Pressfreiheit gaben die deutschen Regierungen ihren Ländern, und Repräsentativverfassung mit vollkommener Pressfreiheit bestätigte ausdrücklich der hohe deutsche Bund. Der Großherzog von Weimar und die Waimarischen Stände übergaben ihre Repräsentativverfassung mit vollkommener schon verwirklichter Pressfreiheit dem Bunde zur Garantie, und der deutsche Bund sprach nach längerer Verhandlung die vollständige Garantie aus. Repräsentativverfassungen mit vollkommener Pressfreiheit gaben die einzelnen Gründer des Bundes, die am besten den Sinn desselben verstehen mußten, wie z. B. Württemberg und später das Großherzogthum Hessen. An diesen drei Punkten scheitert jeder Versuch der Rechtfertigung einer Zurücknahme. Man hat sich auf die Karlsbader Beschlüsse berufen wollen, allein es ist, abgesehen von allem Uebrigen, erwiesen, daß diese Beschlüsse keine Censur verordnen. Es ist dies in Druckschriften hinreichend dargethan, und daß gar kein Zweifel übrig sei, darüber will ich Ihnen aus diesen Verhandlungen die bestimmte Erklärung selbst mit den eigenen Worten der betreffenden Urkunde mittheilen. Nach dem Protokoll der 16. Sitzung vom 21. August 1819 wurde auf den Widerspruch eines Bundesstaats, der an den Karlsbader Verhandlungen Theil nahm, die Censur in allen Artikeln des Bundespreßgesetzes von Karlsbad gestrichen und am Schluß erklärt: „in Hinsicht des Preßgesetzes sei nach dem Geist und Sinn desselben jedem einzelnen Bundesstaat vorbehalten, die geeigneten und genügenden Mittel zu ergreifen, weshalb auch jeder Staatsverwaltung überlassen bleiben könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen, und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle, nur müsse sich der Bund vorbehalten, daß er unmittelbar einzelne Zeitschriften unterdrücken könne.“

Dies ist so klar, daß nichts weiter beizufügen nothwendig ist. Man beruft sich ferner auf die nothwendige Erhaltung des deutschen Bundes, d. h. auf die Nothwendigkeit, daß in Collisionfällen die einzelnen Bundesstaaten sich dem deutschen Bunde unterordnen, daß dies der Zweck der Sicherheit von Deutschland und die Nothwendigkeit der Einheit des deutschen Bundes fordern. Dieses ganze Argument ist aber, wie Sie sich selbst überzeugen werden, ohne Beweiskraft; denn es beweist zu viel. In jedem einzelnen Staat muß auch Sicherheit und Einheit, ja hier noch mehr seyn, als in einem völkerrechtlichen Verein, und doch gilt in den einzel-

nen Staaten kein blinder, sondern nur ein gesetzlicher Gehorsam. Es gilt für die Bürger und die selbstständigen Corporationen, wie für die Stände. Sie sind nicht unbedingt, nicht blinden, sondern nur gesetzlichen Gehorsam schuldig. Der Zweck der Sicherheit, den dieser deutsche Bund beabsichtigt, bezieht sich ferner durchaus nicht auf eine innere polizeiliche Sicherheit, sondern bloß auf die Erhaltung des Friedens der Staaten untereinander. Ich will diese Sache nicht näher darstellen, sondern, um neuere Bedenkllichkeiten zu beseitigen, der Kammer eine Druckschrift von mir über diesen Gegenstand mittheilen, welche die Zustimmung Sachverständiger erhalten hat.

Es ist gar nicht denkbar, daß Jemand rechtlich es wagen wollte, dem hohen deutschen Bunde den Character zu geben, daß eine Mehrheit der einzelnen Bundesstaaten mit jacobinischer, revolutionärer und despotischer Gewalt den rechtlichen Widerspruch anderer Bundesstaaten vernichten könnte, daß er einen absoluten, blinden und passiven Gehorsam fordere. Das kann Niemand ernstlich einfallen. Sodann steht auch unmittelbar als der erste Bundeszweck die Erhaltung der Souveränität der deutschen Staaten und Regierungen da. Ich frage Sie aber, wie noch von Souveränität zu reden ist, wenn unbedingt auch rechtswidrigen Ansinnen entsprochen werden muß. Daß aber das in Frage stehende Ansinnen rechtswidrig gewesen ist, darüber ist nicht bloß diese Kammer, sondern auch die erste Kammer und die Regierung einig. Die Regierung hat nun und nimmermehr gesagt, daß sie nach der reifsten neunmonatlichen Verhandlung und Berathung einen rechtswidrigen Beschluß durch den Großherzog habe sanctioniren lassen. Die Regierung hat vielmehr immer behauptet, daß unser Preßgesetz rechtlich sei, daß es das Bundesgesetz nicht verletze, sondern der Bundesverfassung entspreche. Es war also unmöglich, daß es durch eine Mehrheit rechtlich aufgehoben werden konnte. Wenn darüber je noch ein Zweifel herrschte, so dürfte man nur diejenigen Bestimmungen der Bundesacte und der Schlußacte des Wiener Congresses ansehen, die ausdrücklich und feierlich erklären, daß jeder Bundesbeschluß null und nichtig ist, daß selbst die dem ersten Grundvertrag nachgehenden spätern Ergänzungsbeschlüsse für die Bundesverfassung null und nichtig sind, so weit sie dem ersten Grundvertrag widersprechen, daß, so wie auch wir nur innerhalb der Grenzen der Verfassung gültig beschließen können, auch der Bund nur nach dem Grundvertrag gültig zu beschließen im Stande sei

Es ist wiederholt ausgesprochen, daß in Bezug auf jura singulorum und dieß ist nach der Ansicht aller Staatsrechtslehrer das Verhältniß der inneren Landesgesetzgebung, die Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit und nicht durch Mehrheit zu Stande kommen können. So hat noch die Schlussakte ausdrücklich erklärt, daß nur nach Außen hin Deutschland eine politische Gesamtmacht bilde, nach Innen aber ein Verhältniß von gleichberechtigten verträglich verbundenen Staaten, d. h. eine Societät. Wer aber hat jemals behaupten wollen, daß in irgend einer Gesellschaft die Mehrheit der Mitgesellschafter einem Mitgliede, wenn es behauptet, man thue ihm unrecht, auflegen könne sich den Geboten der übrigen blind zu unterwerfen? Es gibt Mittel der Vereinbarung, es gibt Schiedsgerichte, unabhängige Gerichte, Vereinbarungsverhandlungen und andere Mittel, und zuletzt steht der große Grundsatz da, daß so lange unter vertragsschließenden Theilen nicht sämmtliche über das Neue was gefordert wird, einig werden können, der Besitz geachtet werden müsse. Unsere Regierung ist selbst in Beziehung auf das Preßgesetz in der Vollziehung ihrer Maßregeln von diesem Grundsatz ausgegangen, und hat nicht, wie der Bundesbeschluß lautete, das ganze Preßgesetz zurückgenommen, sondern nur einzelne Bestimmungen daran abgeändert.

Wollte man endlich den dritten Einwurf geltend machen, der kleine Staat habe sich aus Furcht vor der Militärgewalt, aus Furcht vor Uebermacht der Mehrheit anderer Bundesstaaten unterwerfen müssen, so vergißt man dabei, daß man hierdurch eine große Beleidigung gegen den deutschen Bund und die mit ihm vereinigten Staaten ausspricht. Wie kann man denn sagen, daß ein souveräner Fürst, wenn er von seinem Standpunkt aus und nach seiner Ueberzeugung sein Recht vertheidigt, als souveräner Gesellschafter mit solcher Gewalt gezwungen werden könne, sein Recht aufzugeben? Man vergißt ferner, daß man mit solchen Behauptungen die Grundlage aller Sicherheit in Deutschland untergräbt. Ihr, die ihr dergleichen vorbringt, zerstört ja jeden Gedanken an einen rechtlichen Zustand, ihr hebt jeden Gedanken an einen geschützten rechtlichen Souverän, jeden Gedanken an die Grundlage der Verfassung auf. Wenn aber selbst das Udenkbare denkbar wäre; dann kann dennoch unser Ministerium nicht freigesprochen werden, indem es noch alle möglichen Mittel anwenden mußte, um dasjenige, was es für unser Landesrecht hielt, und

noch jetzt als unser Recht erklärt, gegen einen verlegenden Mehrheitsbeschluß ihrer Bundesgenossen zu vertheidigen. Es mußte alsdann nicht einen Augenblick früher nachgeben, bis die absolute Gewalt es forderte. Es mußte die Zeit und das darin sich geltend machende Gewicht der Gründe wirken lassen, die so oft auf das Rechte zurückführen, wenn man Unrecht beschlossen hat. Sie hatte auch das Beispiel eines Bundesstaates für sich, der auch noch mit viel strengeren empfindlichen Erklärungen und noch größerer Energie durch Erklärungen der Monarchen selbst, aufgefordert wurde, eine bestimmte Maßregel als bundeswidrig zurückzunehmen. Ich meine den Kurfürsten von Hessen, der sich Jahre lang geweigert hat und gegen welchen gleichwohl keine Execution erkannt wurde. Sollte bloß damals, wo es galt, die Unterthanen zu schützen, der Bund milde gewesen seyn und nicht jetzt, wo umgekehrt die Frage davon war, ob man einem braven deutschen Volksstamm die Kränkung der Zurücknahme eines heiligen Rechtes und Gutes zumuthen solle. Die Executionsordnung des Bundes vom 3. August 1820 schreibt so vielfach wiederholte Termine in Beziehung auf die Ausführung eines wirklich geschlossenen Exemtionsverfahrens vor, daß wenigstens ein Vierteljahr darüber verstreichen muß, um die wirkliche Vollziehung jenes Beschlusses zu bewirken, von welchem hier noch nicht einmal die Rede war. Wäre nun aber auch alles dieses unrichtig, so bleibt doch die Zurücknahme dieses Preßgesetzes durch die Art, wie sie geschah, auf doppelte Weise schwer verlegend gegen die Verfassung.

Sie bleibt es erstens deswegen, weil diese Zurücknahme verordnet, nicht bloß die Pressefreiheit an sich in Beziehung auf diejenigen Punkte aufzuheben, die in andern deutschen Bundesstaaten nicht bestehen. Nicht bloß die Censur von Zeitungen wurde eingeführt, sondern auch die Censur der Schriften unter 20 Bogen, also der Flugschriften und der nichtpolitischen Zeitschriften, die doch anerkannt im Bundesland Baiern nicht besteht, wurde eingeführt; auch die Censurfreiheit der Professoren, die in Göttingen besteht, und früher nach Karl Friedrichs Gesetz in Baden bestand, wurde aufgehoben.

Nun sagt aber der dritte Artikel der Bundesakte, das erste Gesetz des Bundes sei das, daß alle Bundesstaaten das gleiche Recht hätten. Hat nun Baiern und Hannover dieses Recht, so dürfen wir es auch behalten. Man hat selbst die Oeffentlichkeit des Verfahrens, welcher in keinem

Bundesgesetz nur erwähnt wird, ja in Beziehung auf welche die Bundeserklärung in der 71sten Sitzung ausdrücklich sagt, daß das ganze gerichtliche Verfahren völlig unabhängig der Landesregierung überlassen bleibe, auch diese Oeffentlichkeit, ja der Schutz des geheimen gerichtlichen Verfahrens durch die Anwesenheit von Anwälten und Freunden, wurde in diesem Gesetz mit aufgehoben. Jene Zurücknahme ist aber vollends dadurch in ihrer Art verfassungswidrig, indem nicht einmal zugegeben wurde, daß mit Ihrem Beirath und Zustimmung die etwa nothwendigen Abänderungen getroffen werden. Die Einwendung, meine Herrn, daß jene totale Aenderung eines großen verfassungsmäßig berathenen Landesgesetzes, das in so vielen Artikeln eine ganz andere Einrichtung erlitt, eine bloße Executionsverordnung von Bundesmaßregeln sei, welche die Regierung unabhängig von den Ständen bewirken könne, ist die bodenloseste, die nur gedacht werden kann. Ist es ja doch in den Bundesgesetzen wiederholt und feierlich ausgesprochen, daß alle Beschlüsse des Bundes, welche die inneren Landesverhältnisse betreffen, lediglich auf dem landesverfassungsmäßigen Wege Gegenstand der Verwaltung und Gesetzgebung des Landes sind, und hat ja doch selbst der Bund durchaus nicht bestimmt, welche neue Abänderungen wir machen sollen; hat er sich ja wohlweislich auf dem Standpunkt erhalten, nur im Allgemeinen einen Gesichtspunkt anzugeben, und an das frühere Bundesgesetz zu erinnern, nicht aber sich ins Einzelne einzulassen.

Die Regierung selbst hat auch diese Meinung gebilligt und feierlich anerkannt, als sie die Verwirklichung des Bundesgesetzes, der Karlsbader Beschlüsse in Verbindung mit dem Art. 18. der Bundesakte und dem Art. 17 der Verfassung den Weg der feierlichen Verhandlung und Berathung der Stände gehen ließ. Ja sie anerkennt es noch täglich, indem sie die weit specielleren bundesgesetzlichen Bestimmungen über Militärconscription, über Militärpflicht, über die militärischen Einrichtungen bei dem Militäretat, und unser Conscriptiionsgesetz selbst gemeinschaftlich mit den Ständen berathen läßt, wobei wir immer die verfassungsmäßigen Bundespflichten wahren und erfüllen müssen.

Eine ausgemachte Wahrheit ist es sicherlich, daß ein souveräner Staat kein souveräner Staat mehr ist, wenn man das Princip gelten lassen will, daß man sich rechtswidrigen Beschlüssen unterwerfen müsse, die der Staat selbst als solche anerkennt. Auch eine Verfassung, ein wechselseitiger

festen Rechtszustand ist keine Verfassung und kein Rechtszustand mehr, wenn man als Princip anerkennt, die Regierung könne einseitig oder durch Unterhandlung mit Dritten die Rechte des einen Theils abändern und vergeben. Unser Gesetzgebungsrecht, unser Pressfreiheitsrecht sind vernichtet, alle verfassungsmäßigen Rechte sind zerstört, wenn so verfahren werden darf, wie hier verfahren wurde.

Das Verfahren nun, welches die Kammer gewählt hat, um zur Wiederherstellung dieses verletzten Rechtes zu gelangen, ist gewiß das mildeste und schonenbste was sie bei dieser tiefsten Kränkung, die je einem deutschen Volk widerfuhr, anwenden konnte.

Was aber nun war der Dank, was war die Folge dieses milden Verfahrens? Die Folge, meine Herrn! mit tiefem Schmerz muß ich es sagen, bestand leider darin, daß die Regierung nicht bloß jene Zusage — vertragmäßige Zusage kann ich es nennen — keineswegs in Erfüllung setzte, sondern vielmehr seit dieser Zeit in einer ganzen Reihe von neuen Beschlüssen, in Verbindung mit andern deutschen Regierungen, die geistige Mittheilung, die Pressfreiheit, auf eine Weise beschränkt, wovon mir nicht bekannt geworden ist, daß so etwas in irgend einem andern civilisirten Lande Statt finde, und daß sie die Censur auf die kränkendste Weise handhaben ließ. Ich erinnere, in Beziehung auf das erstere, an die Gesetze, die bisher zwar nicht in der Form öffentlicher Bekanntmachung, aber doch, theils in schriftlichen Verfügungen, theils in factischer Durchführung, ins Leben getreten sind, oder die nach den Zeitungen in andern Staaten als Bundesmaßregeln ins Leben traten, und die uns also bevorstehen, oder doch bevorstehen können.

Die erste und härteste aller dieser Maßregeln ist die, daß den Zeitungen bei Vernichtungsstrafe untersagt ist, von der Verhaftung, der Untersuchung oder Verurtheilung eines politisch Verdächtigen oder Angeklagten Anzeige zu machen — eine Verfügung, nach deren Inhalt bei der einst freiesten Nation Europas ein jeder Bürger in den entfernten Provinzen seines Landes oder in der Nachbarschaft das Opfer der neuen politischen Inquisition werden kann, und da, eingekerkert vielleicht dem Tod entgegengeht, ohne daß seine Freunde oder Verwandten etwas von ihm erfahren, ohne daß er diesen in der letzten Sterbestunde ein Lebewohl sagen, oder seine Wünsche anvertrauen kann, wie es schon zweimal vorgekommen ist. Eine Verordnung also, meine

Herrn, die wir schicklicher Weise nicht anders kritisiren dürfen, als durch die einfache Angabe ihres Inhalts.

Eine zweite Verordnung befehlt die Unterdrückung aller Censurlücken. Wohl mag man dieses als ein Geständniß hinnehmen, daß die Censur sich vor sich selbst schäme, und den dadurch aufgeregten Haß der Bürger fürchte, allein diese Unterdrückung der Censurlücken steht in Verbindung mit der bei uns bestehenden Einrichtung, daß nur die schon gedruckten Bogen der Censur übergeben werden. Dieß ist nicht nur sehr kostspielig für Schriftsteller und Verleger, indem nach dieser Einrichtung sehr oft ganze Bogen umgebrochen werden müssen, sondern es entsteht dadurch eine solche Art der Verfälschung der Wahrheit, daß es unendlich wiederholt vorkam, daß die durch die Censur solcher Gestalt verstümmelten, aber nicht durch Lücken bezeichneten gestrichenen Stellen ihres Aufsatzes von den Verfassern gar nicht mehr als ihre Arbeit erkannt wurden.

Eine fernere Verordnung sagt, daß die Nachrichten von öffentlichen ständischen Verhandlungen in einem andern Lande nur erst dann mitgetheilt werden dürfen, wenn sie schon in einem censurten Blatt des betreffenden Landes enthalten seien. Dieß ist eine Verordnung, die offenbar ganz denselben Charakter trägt, wie eine frühere hierher gehörige Bundesverordnung, wonach, wenn ein deutscher Volksstamm, wenn ein deutscher Bürger die Rechtshülfe bei dem deutschen Bund sucht, die ihm in gewissen Fällen gelassen ist, auch hier, ganz gegen alle Grundsätze des alten deutschen Rechtszustandes, der Druck der Akten und Beschwerden versagt wird, wenn nicht die betreffende Regierung eingewilligt hat. Es gehören hierher zeitungskundig gewordene Bestimmungen gegen auswärtige Zeitungen, zeitungskundig gewordene Bestimmungen, daß der ganze frühere und spätere Verlag von Verlegern, die etwas Mißfälliges gedruckt haben, unterdrückt und verboten werden können, so daß also allen deutschen Männern, allen deutschen Gelehrten kostbare Schätze der Litteratur entgehen können, weil, wie gesagt, die Verleger durch den Druck irgend eines Werkes sich mißfällig machten. Hierher gehören zeitungskundige, als Bundesbeschlüsse bekannt gemachte, und nicht wieder-sprochene Maßregeln, daß künftig, was auch gegen unser Preßgesetz ist, die Zeitungen nur redigirt werden können, nach besonderen widerrüflichen Concessionen, die nur nicht rückwärts angewendet werden sollen. Dahin gehört die Bestimmung, daß die Zeitungen möglichst beschränkt wer-

den sollen und noch zwei Maßregeln, die in unserem Lande praktisch geworden sind, und deren ich bei Gelegenheit der Censurmaßregeln erwähnen werde. Sie erlassen mir die Charakterisirung dieser Gesetze und den Beweis des Widerspruchs mit unserem Preßgesetz und den Grundsätzen der Preßfreiheit überhaupt.

Wie ist nun aber nach dem Preßgesetz, das wir hatten, und nach jener Verordnung bei uns das freie Wort behandelt worden. Der Herr Ministerpräsident hat sogar bei einer feierlichen Gelegenheit versprochen, die Censur soll in unserem Lande höchst milde und human geübt werden, ja man soll dieselbe in Beziehung auf die innern Angelegenheiten gar nicht bemerken, sondern es solle nur dasjenige, was wirklich rechtswidrig und verbrecherisch sei, gestrichen werden. Statt dessen finden Sie aber eine Ministerialerklärung, nach der jedem Censor, wenn er sie als Censor liest, beinahe jede freimüthige Diskussion, jede freimüthige Kritik der Landesmaßregeln verboten ist.

Es hat nämlich der Censor des Volksblattes in Freiburg berichtend gegen den Zeitungsschreiber, der den Inhalt dieser Verfügung angeblich nicht ganz richtig anführte, folgende Censurnote eigenhändig beigefügt:

„die Verordnung sagt vielmehr, die Mittheilung von Vorfällen, die sich im Inland zugetragen haben, muß lediglich auf die Erzählung von einfachen Thatsachen sich beschränken, und alle Raisonnements, die nur im mindesten anstößig sind und dem Parteigeist angehören, sind zu streichen.“

Welcher Censor dies anders verstehen wird, als dahin, daß Alles, was im Sinne des Ministeriums ist, stehen bleiben dürfe, die Meinungen der entgegengesetzten Seite aber vernichtet werden müssen, will ich Ihrem Ermessen überlassen. Es dürfen aber auch nicht einmal einfache Thatsachen stehen bleiben. Es wurden in Artikeln, die ich bei mir habe, einfache Thatsachen, z. B. in Beziehung auf die bekannten Vorkommnisse in Mannheim, geradezu gestrichen. So die Artikel über die Mannheimer Bürgermeister- und Gemeinderathswahl. Auch ähnliche Lächerlichkeiten, wie die schon in den Landtagsverhandlungen von 1833 angeführten, wie z. B. die, daß lediglich aus dem gültigen Gesangbuch entlehnte Lieder, oder in dem Wort „Volksabgeordneten“ die erste Sylbe „Volk“ gestrichen wurde, konnten natürlich bei einem Institut, wie die Censur nicht ausbleiben. Ist ja doch

die Censur, als ein gewisses Blatt, einmal wegen des Stoffs in Verlegenheit, ein unschuldiges Lied von Matthison hineinschob, selbst über dieses Lied hergefallen! Das erwähne ich nicht, daß lobende Erklärungen über Rotteck und mich vielmal selbst in einem unschuldigen Liebe gestrichen wurden, denn es verzieht sich von selbst, daß die Freiheitsfreunde unter der Herrschaft der Censur ausgeschmählt werden dürfen, ja es wird nicht einmal ihre Rechtfertigung aufgenommen. So wurde mir in Beziehung auf eine gegen mich ausgestoßene Verläumdung selbst die einfache Erklärung gestrichen, daß das, was man mir nachsage, verläumberisch und unwahr sei. Was aber soll man zu solchen Mißgriffen der Censur in Karl Friedrichs Land sagen? Was zu einer Censur sagen, die in diesem Lande das bei dem Sultan Mahmud auf 45 Jahre, wie es auch der Wahrheit gemäß war, angegebene Alter in 49 verwandelte, und darauf erklärte, dies sei deswegen geschehen, weil unser Großherzog eben auch 45 Jahre alt sei.

Auch nicht bloß Artikel über die Tagespolitik werden von der Censur vernichtet, nein, ganz allgemeine Betrachtungen. So wurde z. B. eine bei der sächsischen Censur ganz ohne alle Beschränkung durchgegangene wissenschaftliche Erörterung über die Natur der Bundesverfassung und über die vorzügliche Güte der Bundesverfassung im Allgemeinen von oben bis unten gestrichen. Und es wird wohl gewiß die Vermuthung nicht zu gewagt seyn, wenn ich als einzigen Grund, den ich mir denken kann, den angebe, daß der Censor den Artikel nicht verstand, da die eigenhändig beigefügten Censurnoten beweisen, daß er nicht einmal orthographisch schreibt. Ich will nicht an dasjenige erinnern, was vor einiger Zeit in diesem Saale hier vorgekommen ist, ob es gleich in der Hinsicht auch von einiger Bedeutung ist, als es zeigt, daß selbst bei einem neuerlichen Wechsel des Censors auch nicht der anständigste Vortrag gesichert ist. Sie erinnern sich, daß dem Abg. v. Rotteck ein ganz ruhig und anständig geschriebener Artikel über die wichtige Angelegenheit des Zolls von oben bis unten durch den neuen Censor gestrichen wurde, und nur, weil wir gerade hier versammelt waren, und Beschwerden deshalb ertönten, die Aufnahme in die Karlsruher Zeitung Statt fand.

Auch wissenschaftliche Werke entgehen der Mißhandlung bei diesem Censor nicht. Dieser neue Censor, den ich nach seiner Persönlichkeit schätze, und von dem ich gar nicht annehmen kann, daß er solche Sachen sich erlauben würde,

wenn nicht die Aengstlichkeit in Beziehung auf die höchste strenge Censurverordnung ihn dazu bestimmte, hat in einer badischen Landesgeschichte, in einer ruhigen und von ganz legitimem Standpunkt aus erzählenden Geschichte, eine eben so ruhige Darstellung des Aberglaubens und des Wallfahrtens aus dem vierzehnten Jahrhundert, sage aus dem vierzehnten Jahrhundert, gestrichen. Da nun nach dieser Einrichtung der ganze Bogen hätte umgebrochen werden müssen, so mußte sich der Schriftsteller auf Unterhandlungen einlassen, und er wies nach, daß diese ganze Erzählung wirklich in Kolbs badischem Lexicon enthalten und also in ganz Baden verbreitet ist. Die Censur war gnädig und erließ einen Theil des Gestrichenen, aber folgende Worte blieben doch noch gestrichen: „eben diese Wundersucht erzeugte eine Menge von Wallfahrten, wobei trügerische List und blinder Glaube alles möglich machten.“ Nur wer kein Gefühl für männliche Würde und für Wahrheit hat, kann als Schriftsteller, kann als Meister in seinem Fach von einem Censor, der von diesem Fach nichts versteht, sich ohne tiefe innere Empörung dem unwürdigen Schulknaben gleich behandelt sehen. So aber wird jetzt wirklich in Karl Friedrichs Land, in dem Lande jenes Fürsten, der mit den Gelehrten befreundet war, der Schriftsteller behandelt.

Wer aber hätte vollends vor zwei Jahren einen solchen Censurdespotismus in Baden für möglich gehalten, wie den folgenden? Ein bekannter geistvoller deutscher Schriftsteller war in einem Nachbarstaate wegen eines wissenschaftlichen Werks auf Leib und Leben peinlich angeklagt, seiner Freiheit beraubt, und trotz seiner Protestation vor ein Militärgericht gestellt. Er und seine unglückliche Familie erwählten zur Vertheidigung von Ehre, Leben und Freiheit das althergebrachte ehrwürdige deutsche Schutzmittel, sich ein Rechtsgutachten von einer berühmten Juristenfacultät zu erbitten, und dieses von der Universität Heidelberg aufgestellte Gutachten der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Vertheidigung peinlich Angeklagter ist heilig und begünstigt bei allen civilisirten Nationen. Das allgemeine deutsche Recht peinlich Angeklagter in Beziehung auf die Versendung der Acten an alle Juristenfacultäten, und nicht etwa mit jener bloß moralischen Wirkung, sondern zur rechtskräftigen Entscheidung des Processes und des Rechts selbst, dieses seit drei Jahrhunderten in den Reichsgesetzen als ein Erfsatz der öffentlichen Volks- oder Geschwornengerichte geheiligte Recht nannten Pütter, Häberlin und Moser ein Pal-

labium der deutschen Freiheit. Sie nannten es so, als es noch unabhängige Reichs- und Landesgerichte gab, als noch nicht die in der Zeit des Rheinbundes nur in Deutschland, nicht etwa in England und Frankreich, eingeführte Einrichtung bei uns bestand, daß alle Richter versetzbar oder pensionirbar nach dem Willen der Minister sind, daß also wenigstens die factische Möglichkeit besteht, daß ein geheimes Gericht gebildet, und für jeden einzelnen Fall neue Richter ernannt werden können, gegen welche die hohe Sternkammer und die napoleonischen Specialgerichte Wohlthaten genannt werden mußten. Die Unterdrückung des Drucks der Entscheidung einer Juristenfacultät aber, diese würden vollends jene alten Ehrenmänner für undenkbar erklärt haben. Selbst dieses Undenkbare aber ist hier geschehen. Nicht bloß in dem betreffenden Lande des peinlich Angeklagten, sondern in unserem Baden, in Heidelberg, unter den Augen derselben hochberühmten Juristenfacultät ist ihre ganz ruhige unparteiische Ausführung von oben bis unten vernichtet worden. Wahrlich, es muß eine solche Vernichtung der Vertheidigung und des Rechts peinlich Angeklagter einen tiefen Eindruck machen. Mag es nun, wie der Umstand fürchten läßt, daß die neueste Bundesbeschränkung jenes letzten Hülfsmittels von freien Facultätsgutachten in einem Bundesstaat mit der Erklärung bekannt gemacht wurde, man verbiete, um den wahren Sinn dieses Beschlusses zu vollziehen, allen Universitäten des Landes die Ertheilung von Gutachten, mag es, sage ich, eine der verschiedenen Verabredungen seyn, von denen eine nach der andern aus dem Dunkel hervortritt, und von denen vielleicht manche, ohne daß wir es wissen, unsere Füße bereits umgarnen, oder mag dies von unserer Regierung beschlossen seyn, — des Vaterlandes Trauer über eine solche Behandlung der Presse wird dieselbe bleiben. Trauern muß auch der Vaterlandsfreund über die auf solche Weise schon früher erlassenen Bundesbeschlüsse, welche die academischen Lehrer außer dem allgemeinen Rechtsschutz stellen, trauern muß er über die den wissenschaftlichen Corporationen angethane Geringschätzung.

Ich will Sie nicht mit weiterer Ausführung von Unbilden der Censur ermüden, von denen ich eine große Menge, ganz ähnlich und ganz in demselben Geiste, wie die angeführten, urkundlich nachweisen kann. Eines muß ich aber ausführen, weil es dasjenige ist, das auch mir immer auf'm Herzen lag, wenn ich fürchtete, vielleicht zu wenig für das verfassungsmäßige Recht der Pressfreiheit zu thun. Ausführen

muß ich meine Ueberzeugung, daß ganz nach dem alten Grundsatz, — der Fehler ist gleich dem Stehler, — moralisch der Begünstiger auf die gleiche Linie zu stellen ist, wie der Verbrecher. Ausführen muß ich, daß ich die feste Ueberzeugung habe, daß wir durch jede Unterlassung der pflichtmäßigen möglichsten Sorgfalt und Anstrengung zur Herstellung unseres Rechtes und zur Vernichtung der Censur uns der schwersten Verbrechen theilhaftig machen, an die wir im Augenblick vielleicht gar nicht denken. Wenn nämlich diese Censur selbst in ihrem Gesolge eine große Reihe von Rechtsverletzungen hat, so sind Diejenigen mitschuldig daran, die die Censur begünstigen und nicht mit allen verfassungsmäßigen Mitteln bekämpfen. Ich will Sie zunächst nur darauf aufmerksam machen, daß durch die Censur, welche gegenwärtig geübt wird, die größte Vermögensverletzung begründet werden kann. Wenn der Herausgeber eines Blattes, wie bereits angeführt wurde, sich genöthigt sieht, oft drei oder viermal ganze Blätter umbrechen zu lassen, weil auch der unschuldige Artikel von dem Censor unbarmherzig gestrichen oder verstümmelt wird, wenn ein solcher Redakteur 40 fl. für einen solchen Aufsatz bezahlt und wegen des Umbrechens die dreifachen Druckkosten zu leiden hat, so verliert er zuletzt die Möglichkeit, mit so außerordentlichen Kosten das ganze ehrliche Gewerbe fortzusetzen. Mitarbeiter, Drucker und Verleger müssen auf den erlaubten Vortheil ihres Gewerbs verzichten, und so kam es, gewiß nicht zur Ehre des badischen Landes, dahin, daß wir nicht ein einziges freies Blatt mehr haben, welches die Klagen über Mißgriffe in der Verwaltung, die Beschwerden der Unterthanen, die freimüthigen Wünsche und Bedürfnisse der Bürger ihren Mitbürgern ans Herz legen kann. Wenn man bei irgend einem andern Erwerbszweig, z. B. bei einem Krämer, heute nicht für 40 fl., sondern für 40 kr. Stockfische, morgen für eben so viel Geld Häringe, und übermorgen für denselben Betrag Spielsachen confisciren wollte, und man durch solche und ähnliche Handlungen zuletzt den Mann zwingen würde, sein ganzes Gewerbe aufzugeben, so weiß ich nicht, ob Sie dieses nicht für eine Verraubung und Tyrannei halten würden. Ich weiß aber auch nicht, ob bei den Profesen Stockfische, Häringe und Spielsachen höher stehen, als Wahrheit und ihre Mittheilung, ob sie und ihre Verbreiter ein heiligeres Recht haben, als Schriftsteller, Drucker und Verleger, die die Wahrheit ihren Bürgern mittheilen, sich der Vertheidigung des Rechtes und der Vervollkommnung ihrer

Anstalten widmen. Doch ich besinne mich: jene Profesen haben von der hochgebildeten amerikanischen Nation die Einrichtung angenommen, als eines der ersten Institute bei Begründung ihrer Dörfer, eine Druckerpresse zu errichten. Bei ihnen also würden die Schriftsteller und ihr Eigenthum nicht unter dem Geringsten und Werthlofsten stehen, was die Gesellschaft kennt.

Es ist ferner nicht zu läugnen, daß durch die Censur auch noch viele andere Verbrechen, daß Bespöthung, Betrügerei, Justizmord, Einferkung, Kerkermorde, ja die ganze Vernichtung der Verfassung begründet werden; denn wo ist nicht unter dem Druck der Censur und der Vernichtung der Pressfreiheit solches vorgekommen. Alles dieß verschwindet, wo die Presse sich frei bewegen darf, und die Verantwortlichkeit von allem dem wird auf Diejenigen fallen, die solche Einrichtungen begünstigen. So weit ich in meiner Erfahrung umblicke, sehe ich eine ganze Reihe von Heillosigkeiten und die größten Verletzungen der Bürger sogar sich schon an diese neueste badische Censur knüpfen. Ich will nicht verlegen, sondern nur einen Fall anführen, der das Gesagte anschaulich macht. Bekanntlich haben Anzeigebblätter eine von dem russischen Gesandten ergangene Einladung erlassen, nach russischen Provinzen auszuwandern, und darin sehr günstige Bedingungen versprochen, und die Beamten hatten diese Einladungen mitzutheilen. Die Landleute konnten in dieser Beziehung leicht im Irrthum seyn. Die Regierung selbst und die Beamten, die natürlich nicht energisch abtrathend austraten, hatten ihnen diese Auswanderung angerathen, wozu sich dann auch außerordentlich Viele entschlossen. Ich hatte aber Nachrichten und Kenntnisse von den örtlichen Verhältnissen, wonach ich mit Gewißheit sagen und darthun konnte, daß diese Menschen ins Unglück gehen. Die Censur hinderte mich aber, meinen am Rande des Abgrunds stehenden Landsleuten jene Mittheilungen zu machen, die gewiß eine große Zahl von diesem Unternehmen abgehalten haben würden. Viele dieser Unglücklichen sind zurückgekommen, beraubt eines Theils ihrer Familiengenossen und Freunde, die der Tod hinraffte, und ganz von Vermögen entblößt. Die Censur, meine Herren, hat diese Leute in Tod und Elend gestürzt, und ich begehre wahrlich nicht schuld daran zu seyn. Doch um Vieles größer ist das täglich Verlezende der Censur in Beziehung auf die großen und allgemeinen Landesangelegenheiten.

Als ich zum erstenmal hier von der Pressfreiheit sprach,

fand ich ihre laute Zustimmung, wie ich erklärte, daß die Wohlthaten der Verfassung nicht ins Leben getreten seien, wegen des Mangels an Pressfreiheit, daß auf den Landtagen von 1825 und 1828 bei beinahe noch unveränderter Steuerlast aus den Kriegsjahren her der Ruf sogar noch mehr Steuern ertönte, daß die allgemeine Mißachtung der ganzen ständischen Verfassung bewirkte, daß in vielen Theilen unseres Landes unsere Bürger bewogen werden konnten, um Aufhebung dieses, wie es schien, werthlosen Instituts zu bitten. Als im Jahr 1830 unser Fürst bei seiner Thronbesteigung erklärte, die Verfassung solle eine Wahrheit werden, als von da an zuerst factisch, und nachher gesetzlich durch das ganze Land die freie Sprache der Presse ertönte, wie vortheilhaft veränderte sich da nicht Alles in einer kurzen Zeit? und noch reichen von dieser glücklichen Periode einige gute Reste in unsere Zeit hinüber, ähnlich wie von den reichen Jahren Aegyptens in die bösen Jahre die Folgen hinüber reichten.

In diesen guten Zeiten ist unsere Verfassung dem Volk theuer geworden. Aber seitdem die Pressfreiheit unterdrückt ist, haben die ganzen öffentlichen Angelegenheiten sichtbar wieder eine Wendung nach jener traurigen Gestalt der Dinge hin genommen. Ja, wer wird es läugnen, daß bei einer Fortdauer dieses Zustandes auch jezt wieder die Kammern der Stände in Mißachtung kommen, ja achtungsunwerth werden können. Erwägen wir ferner, wie die Unterdrückung der Presse auf die öffentliche Demoralisation, auf jenes Gesindel der Angeber, Zwischenträger und Speichellecker, wie sie ferner auf die öffentliche Sicherheit und endlich auf das öffentliche Vertrauen einwirkt! Wie ist es selbst schon begegnet, daß schlichte Landleute, deren Glauben an die Verfassung ich dadurch aufrecht erhalten wollte, daß ich sie auf dasjenige hinwies, was sie in Beziehung auf den Zehnten, die Frohnden &c. gewirkt habe, mir mit der Erklärung entgegen traten: ja, wer weiß, ob all dies fortdauert, und ob es nicht auch zurückgenommen wird, und, wollte man sie auf hohe Persönlichkeiten und ihre Gestimmungen hinweisen, mit der Erklärung antworteten: ja, wer weiß, ob nicht von außen befohlen wird, daß es zurückgenommen werden müsse. Das sind nicht die Grundlagen des Vertrauens auf den Rechtszustand, das sind nicht die Grundlagen, auf denen wir fest stehen, wenn große Krisen kommen. Mit Demjenigen, der diese Gefahren nicht einsehen und die Möglichkeit nicht zugeben wollte, daß sie eintreten können, mag ich mich nicht weiter

verständigen. Halten Sie mich aber darum nicht für so ängstlich, daß ich glaubte, die Freiheit werde zuletzt zu Grunde gehen, und daß ich in dieser Beziehung zu große Besorgnisse hegte. Nein, meine Herrn, so gewiß ich zur Zeit des Rheinbundes überzeugt war, daß dieser Despotismus stürzen werde, so gewiß ich überzeugt war, daß die durch fremde Bayonette eingeführte Restauration in Frankreich sich nicht halten und die unterdrückte Freiheit in Spanien und Portugal nicht ewig im Staube liegen werde, so gewiß weiß ich auch, daß die Freiheit in unserem großen deutschen Vaterlande siegen werde. Aber wird sie siegen auf dem Wege der ruhigen Entwicklung und mit dem Bestand unserer Fürstenhäuser, oder aber auf dem stürmischen Wege der blutigen Revolution, oder auf dem noch unglücklicheren der Einmischung der Auswärtigen? wird sie siegen auf dem Wege der Reform, wozu die Pressfreiheit den Weg bahnt, oder auf dem Wege der Ummwälzung, wohnt die Unterdrückung der Wahrheit führt, das allein ist die große Frage? Ich wiederhole, daß ich mit Denjenigen, die an diese Gefahren nicht dächten, nichts zu richten habe. Von Ihnen aber wird Jeder diese Gefahren einsehen, und darum spreche ich meine innigste Ueberzeugung dahin aus, daß die Zurücknahme des badischen Pressgesetzes in jeder Hinsicht das unheilvollste Ereigniß der neuen deutschen Geschichte war, und unser Fürstenhaus weit mehr gefährdete, als die Freiheit. Doch abgesehen von aller Gefahr bleibt unsere Eidespflicht, die Verfassung zu erhalten. Darum fordere ich, daß wegen jener dreifachen schweren Verfassungsverletzung in Beziehung auf die Souveränität des Landes, das Gesetzgebungsrecht und die constitutionelle Pressfreiheit das Aeußerste gethan werde, was möglich ist, um unsere verletzten Rechte wieder herzustellen, den gesunkenen Glauben an die öffentliche Moral und die öffentliche Treue wieder zu begründen, und die Grundlage des Friedens und des Rechtes zu retten, und jedenfalls alle schwere Verantwortlichkeit von uns abzuwenden. In diesem Sinne aber, und zugleich in dem Sinn der möglichsten Milde, die ich, so weit es sich irgend mit der Erhaltung der Verfassung vereinigen läßt, immer vorgezogen habe, in diesem Streben, auf die möglichst milde Weise unsere constitutionelle Freiheit, unser Recht, und unsere Ehre, so wie die Ehre unseres Landes zu vertheidigen, schlage ich vor, folgenden Beschluß zu fassen:

Die Kammer möge vorerst der hohen Regierung erklären, daß die zweite Kammer natürlich auch noch jetzt eben so, wie

in ihren Beschlüssen auf dem Landtage von 1833 die definitive Rechtsgültigkeit des Pressgesetzes von 1831 festhalten müsse, und zwar um so mehr, da leider nicht einmal die feierliche Zusage und Vereinbarung über einen an die Stelle der Verordnung vom 28. Juli 1832 tretenden Zustand der Presse verbessernden provisorischen Gesetzesentwurf in Erfüllung giengen; —

Daß sodann die Kammer zu der Regierung die Erwartung hege, dieselbe werde verfassungstreu entweder durch alsbaldige Entfernung der durch jene Verordnung und durch spätere gerichtliche Verfügungen bestehenden faktischen Beschränkungen unseres verfassungsmäßigen Pressgesetzes von 1831 dasselbe wieder in volle Kraft treten lassen, oder so fern etwa diesem für den Augenblick unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten entgegenstünden, ebenfalls mit Beseitigung jener Verordnungen und Verfügungen und ein nach Inhalt und Dauer von der ständischen Zustimmung abhängiges vorübergehendes Gesetz jene wesentlichen Verbesserungen aufnehmen werde, welche die Kammer in ihrer 51. öffentlichen Sitzung vom Jahr 1833 vorgeschlagen hat.

Die in diesen Verhandlungen, besonders in dem Kommissionsbericht des Abg. *Mittelmayer*, ausführlich gelieferten Beweise, daß die hier genannten Vorschläge ausführbar seien, und sich mit dem ganz friedlichen Verhältniß der Regierung zu dem Bunde durchaus vereinigen lassen, dabei aber wenigstens im Wesentlichen unsern Rechtszustand für den Augenblick sichern, überheben mich der Nothwendigkeit, länger Ihre Geduld in Anspruch zu nehmen, indem ich in dieser Hinsicht blos auf jenen Bericht und jene Verhandlungen verweise. Auf jene Verhandlungen ic. darf ich aber auch rücksichtlich des Hauptpunkts verweisen, daß es durchaus unsere Stellung und unsere Verfassungspflicht fordert, keine andere Beschränkung unseres definitiven rechtsgültigen Pressgesetzes von 1831 zuzugeben, als eine blos zeitweise, nämlich eine solche, die bis zum nächsten Landtag fort dauert, ganz ähnlich wie bis zum Jahr 1689 in England gewisse Beschränkungen der freien Presse von Parlament zu Parlament erneuert wurden und erloschen, als die Ueberzeugung sich aussprach, daß sie jetzt nicht mehr nothwendig seien. Milde und versöhnlicher, meine Herrn! dürfte wohl ein Vorschlag nicht gedacht werden können, als der meinige ist. Aber es giebt eine Grenze, an welcher die Milde in Schwäche übergeht, wo gutmüthige Duldung verächtlich und selbst die Friedensliebe sträflich und ehrvergesend wird. Möchte in

dieser furchtbar ernsten und großen Sache die badische Kammer nie auf einen solchen Punkt geführt werden!

Vertrauend auf die Annahme und Ausführung obiger Vorschläge, aber eingedenk meines Eides und des ernsten Amtes, das ich hier verwalte, wende ich mich an die Vertreter der Regierung, wende ich mich an die Vertreter unseres Volks mit den Worten zweier großen politischen Geschichtschreiber: die Unterdrückung der Pressfreiheit, so sagt Johann v. Müller, ist der Beweis und die Stütze der Tyrannei; und Guizot der französische Geschichtschreiber und jetzige Minister, sagte neulich in der Deputirtenkammer: ein Land, das die Vernichtung seiner Freiheit annimmt, ist ein entehrtes Land.

Schaff: Ich unterstütze die Motion im Allgemeinen, will aber damit keineswegs alles dasjenige als meiner Ansicht entsprechend anerkennen, was der Abg. Welcker in seinem Vortrag auseinandergesetzt hat; namentlich nicht seine Angriffe auf die Legitimität der Karlsbader Beschlüsse, und nicht jenen Theil seiner Rede, worin er die Behauptung zu rechtfertigen sucht, daß die Zurücknahme des Pressgesetzes von Seiten der Regierung keine gesetzliche Basis habe. Nach den Erscheinungen des heutigen Tages, nachdem die hohe Regierung mit bewunderungswürdiger Eile dem Kammerbeschluß auf Vorlage des vom Abg. Duttlinger verlangten Gesetzes wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft entsprochen hat, als hätte das ganze Land seit Jahren darnach geseufzt, während doch nirgends ein dergleichen Wunsch laut geworden ist, nach diesem Vorgange sollte man annehmen dürfen, daß auch die Motion des Abg. Welcker eine alsbald günstige Erledigung zu erwarten habe.

Ich fürchte aber, es wird dem nicht so seyn; ich fürchte es, weil ich in der Motionsbegründung die Bezeichnung der Mittel und Wege vermisse, sich der Geneigtheit des Bundes zu den begehrten Beschlüssen zu vergewissern.

Die hohe Regierung wird vorsichtig seyn, sie wird nicht mehr in die Lage kommen wollen, in welche sie durch die Gewährung des Pressgesetzes von 1831 gerathen ist.

Der abgeschiedene König im Hamlet, wie der Abgeordnete Welcker unsere hinüber gegangene Pressfreiheit nennt, an dessen Hintritt übrigens die Redaktoren des „Freisinnigen“ nicht ganz schuldlos sind, fürchte ich, wird in der nächsten Zukunft nicht wieder bei uns erscheinen!

Winter v. H: Ich unterstütze die Motion des Abgeord. Welcker, in so weit sie uns auf ein Feld führt, welches die

Kammer bis jetzt noch nicht betreten hat, indem sie das Vertrauen zur Regierung hegte, diese würde die Zusage erfüllen, welche sie der Kammer von 1833 gemacht hat, nämlich das Versprechen, ein, allen Verhältnissen entsprechendes Pressgesetz vorlegen zu wollen. Ich unterstütze die Motion auch aus dem weitern Grund, daß die sehr gemäßigten Anträge dieser Kammer nicht angefochten worden sind von der Regierungsbank; ja sie selbst hat anerkannt, daß der jetzige provisorische Zustand nicht verfassungsmäßig und nicht in ihrem Sinn sei, sie werde so bald thunlich diesen Zustand zu ändern suchen. In so weit nun die Motion des Abg. Welcker sowohl die Regierung als die Kammer veranlaßt, diesem Gegenstand jetzt unsere volle Aufmerksamkeit abermals zuzuwenden, unterstütze ich die Motion, und wünsche, daß sie in die Abtheilungen verwiesen werden möchte.

v. Kottick: Auch ich unterstütze diese Motion, und werde wohl nicht vieler Worte bedürfen, um diese Unterstützung zu rechtfertigen. Der unendliche Werth der Pressfreiheit ist ja anerkannt, daß es heut zu Tage nicht nothwendig erscheint, sich noch in Beweisführung darüber einzulassen, und die Klagen über ihren Verlust sind da, wo man sie nicht gewaltsam erslickte, so laut ertönt, daß man nimmermehr im Zweifel seyn kann, was das Volk, wenigstens derjenige Theil des Volks, der des Gedankens mächtig ist, hier fordert. An dem Tag, wo die badische Kammer die Sache der Pressfreiheit aufgab, hätte sie sich selbst und die Verfassung aufgegeben. Das anerkennt Jeder, daß die Pressfreiheit der Lebensodem der Verfassung ist, und die einzige genügende Schutzwehr für alle übrigen uns heiligen Rechte. Darum wird gewiß die badische Kammer, so lange dieses kostbarste Gut, dieses schönste und heiligste Recht ihr vorenthalten ist, sich gewiß nie versammeln, ohne dieses Gut, das ihr und dem Volke gehört, mit lauter Stimme zu reklamiren im Sinn des Volks, welches sie zu vertreten berufen ist, und mit dem lebhaftesten Gefühl für die Unschätzbarkeit des uns entzogenen Rechtes. Diese Reklamation muß aber noch lebhafter seyn, wenn wir der Art und Weise gedenken, wie uns das mühsam errungene Gut wieder entzogen wurde. Es muß ein sehr trauriges Gefühl uns fortwährend peinigen, wenn wir daran denken, daß auch die von der Regierung aus auf dem letzten Landtag gegebene Verheißung, uns wenigstens das Allernothwendigste in der Form eines provisorischen Gesetzes zu geben, doch bis auf den heutigen Tag unerfüllt geblieben ist, ja daß sich seit dieser Zeit die Bedrückungen und Be-

Schränkungen der Presse auf eine unerhörte Weise vermehrt haben. Ich unterstütze daher die Motion im Ganzen, ohne in das Detail der Anträge einzugehen, noch viel weniger etwa weitere nähere Vorschläge beizufügen. Es wird Sache der Kommission seyn, uns den Weg näher zu bezeichnen, den wir zu betreten haben, oder auch nähere Vorschläge zu machen, wie und auf welche Art es uns möglich scheint, daß die Regierung die ihr wirklich obliegenden Bundespflichten und zugleich auch die etwa unabweislichen Rücksichten, die zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch eingetretenen Verhältnisse mit demjenigen vereinbare, was sie ihrem Volke und dem heiligen Rechte schuldig ist. Ich unterstütze wiederholt den Antrag des Abg. Welcker, und theile vollkommen den Ausdruck seines Schmerzes und seiner Klage über die außerordentliche Rechtsverletzung, die uns durch die Zurücknahme des Pressegesetzes oder das Vorenthalten der Pressefreiheit überhaupt geworden ist.

Fecht: Die Engländer sind bekanntlich unser Vorbild im constitutionellen Leben. Jenes Volk, das in unsern Tagen wieder einen Beweis gegeben hat, wie viel auf dem Wege einer vernünftigen Reform ohne gewalthätige Mittel Gutes bewirkt, wie Vorurtheile, die Jahrhunderte hindurch gewurzelt standen, endlich doch der Freiheit der Rede und der Schrift weichen müssen, dieses Volk, sage ich, schätzt die Pressefreiheit noch höher, als die Verfassung selbst; denn sich berufend auf ihre höchst lehrreiche Geschichte, zeigen die Britten, daß, wenn auch die Verfassung angegriffen wird, sie bald wieder durch die Pressefreiheit ihr voriges Recht gewonnen hat. Es ist die Seele des Ganzen, und eine Verfassung ohne die constitutionelle Freiheit der Presse ist eine wahre Thorheit.

Alles ist ein Spiel ohne dieses erste und höchste Recht, das ein Recht der Menschheit ist, welches man ihr nicht rauben kann, ein Recht, durch die Religion geheiligt; denn ohne Pressefreiheit, ohne Redefreiheit kein geläutertes Christenthum! In unserer neuesten Zeit haben wir sprechende Beweise, wie gefährlich es für eine Regierung ist, wo es keine Pressefreiheit giebt. Wäre es wohl bei der Frage über den Zollverein zu einer solchen Aufregung gekommen, hätte ein verdienter Minister solche Kränkungen ertragen müssen, gegen welche er sich auf eine Art glaubte vertheidigen zu müssen, die wir auch nicht billigen konnten, wenn die Meinungen sich frei und gegenseitig hätten austauschen können? — Im Volke hieß es, daß das, was man darüber zu lesen bekam, zwangsweise

in die Blätter gekommen sei, und das, was auch die Regierung Wahres zu sagen hatte, hätte bei einem freien Austausch der Ideen viel mehr gewirkt. Um des Wohls der Menschen willen, um des Regenten, des Volks und der Regierung willen, um der Bestimmung der Menschheit willen, der man keine Ketten anlegen, sondern den Geist sich frei entwickeln lassen soll, um der Zeit willen, die uns so große Lehren gegeben hat, und endlich um der Erfahrung willen, die sich schrecklich rächen wird, wenn man nicht darauf achtet, — aus allen diesen Gründen unterstütze ich dem Geist und dem Sinn nach die Motion des Abg. Welcker, und sage übrigens ego censeo, cartaginensibus esse delendam, die Censur muß untergehen.

Duttlinger: Ich unterstütze die Motion ebenfalls mit dem Wunsche, daß sie ihr Ziel eben so vollständig und schnell erreichen möge, wie die Motion auf Abschaffung der Geschlechtsbestandschaft, die ihr Ziel nun glücklicherweise erreicht hat. Unsere Gesetzgebung über die Presse ist so mangelhaft, als kaum ein anderer Theil der Gesetzgebung des Landes. Es ist dies nicht nur von der Kammer, sondern auch von der Regierung selbst anerkannt; und selbst für den Fall sogar, daß der Druck der Censur, wie er da ist, fortbestehen sollte, ist eine Verbesserung in dieser Gesetzgebung dringend nothwendig. Es ist von unserem Pressegesetz ein Rest zurückgeblieben, der größtentheils keine Wohlthat, sondern eine neue Plage ist. Dieser Zustand muß doch endlich einmal anders werden, selbst wenn man nicht einmal mehr Freiheit geben will. Man hätte deshalb erwarten können, daß die Regierung an eine Vervollständigung dieser Gesetzgebung denken und vielleicht bereit seyn würde, während dieses Landtags eine Vorlage deshalb zu machen. Ich wenigstens habe von diesem Landtag erwartet, daß während desselben in dieser Hinsicht vorläufig Etwas geschehen würde.

v. Jzstein: Alles, was die freie Presse, dieses heiligste Recht des Volks, betrifft, jeden würdigen Antrag, der darauf hinczielt, die durch die Gewalt gebundene freie Rede zu entfesseln, unterstütze ich, und so unterstütze ich auch den Antrag des Abg. Welcker, und wünsche, daß er zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werden möchte.

Es wird hierauf von 48 Mitgliedern der einstimmige Beschluß gefaßt: die Motion in die Abtheilungen zu verweisen.

Welcker: Zuvörderst danke ich der Kammer für die meinem Antrag gewordene Unterstützung, und dann bedauere

ich, daß ich nur sehr Weniges in Beziehung auf eine persönliche Beschuldigung hinzuzufügen habe. Ich ermüde die Kammer nicht oft mit solchen Erwiederungen, obgleich der Herr Abgeordnete mir gegenüber (Schaaff), welcher zu Zeiten das Ministerium gegen mich vertheidigt, mir oft Veranlassung dazu giebt. Ich lasse aber das mit vieler Gemüthsruhe passieren. Diejenige Beschuldigung aber, die er heute ausgesprochen, hat er schon so oft vorgebracht, daß ich sie jetzt der Sache wegen, für welche ich heute sprach, nicht übergehen kann. Er hat gesagt, die Redacteurs des Freisinnigen seien an der Zurücknahme des Preßgesetzes mit schuldig. Die Regierung selbst hat aber nie eine solche Erklärung gegeben, sondern im Gegentheil in einem halb offiziellen Artikel der Karlsruher Zeitung zur Zeit der Zurücknahme des Preßgesetzes ausgesprochen, daß nicht der Mißbrauch der Presse diese Zurücknahme veranlaßt habe, indem der Regierung Mittel genug zu Gebot gestanden wären, der Mißbrauch der Presse zu unterdrücken, und auch die Erfahrung zu kurz gewesen sei, um darüber urtheilen zu können. Was den Freisinnigen insbesondere betrifft, so will ich den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß, obgleich die Regierung sehr gegründete Ursache hatte, die Berichte gerade wegen dieses Freisinnigen streng in Anspruch zu nehmen, gleichwohl nicht ein einziger Artikel verurtheilt wurde, und ich mich auf ganz Deutschland berufen kann, daß dieser Freisinnige durchaus eine gesegliche, nicht revolutionäre, und bloß eine verfassungsmäßige Tendenz hatte, daß er durchaus nur schicklicher Ausdrücke sich bediente, und keine Verläumdung enthielt. Daß nun also dieser Freisinnige die Ursache der Zurücknahme des Preßgesetzes seyn soll, ist eine sonderbare Beschuldigung. Wenn freilich der rechte Gebrauch der Presse dasjenige ist, was die Presse unangenehm macht, dann glaube ich, hat der Freisinnige das Seinige dazu beigetragen, die Presse unangenehm zu machen, und wenn er diesen Einfluß irgendwo gehabt hätte, so könnte es auch in Beziehung auf den Freisinnigen der Fall seyn. Der Herr Abgeordnete aber, der so ministeriell mich anzugreifen gewöhnt ist, sollte nicht vergessen, wie er die Minister und eine Regierung dadurch herabwürdigt, von der er behauptet, sie achte die Rechte eines freies Volkes, die Rechte sämtlicher badischen Bürger und ihre Verfassung so gering, daß sie wegen eines Mißbrauchs von Einzelnen, der bei dem Freisinnigen nicht eintrat, der aber übrigens nie ganz fehlt, wo Freiheit ist, die sämtlichen Bürger für rechtlos erklären,

Verhandl. d. II. Kammer 1835. V16 Heft.

denen man die heiligsten Güter und die heiligsten Verfassungsgesetze nehmen könne. So wird sicher kein brittischer Minister sprechen und sich vertheidigen lassen wollen; der Abgeordnete Schaaff sollte bedenken, daß er sich selbst und das badische Volk für rechtlos erklärt, denn es giebt keine größere Selbstverachtung des Volks, als wenn man den Grundsatz aufstellt, daß, weil Einzelne die Freiheit mißbrauchen, was von Adam her geschehen ist und geschehen wird bis die Welt untergeht, man dem Volke seine heiligsten Güter entziehen, daß man sie ihm nehmen könne, während sie die Regierung schützen sollte. Nichts in der Welt kann also die Grundlosigkeit der Beschuldigung mehr beweisen, und ich bin überzeugt, daß der Abg. Schaaff seine Achtung gegen das Volk und die Minister besser darthun würde, wenn er diese Beschuldigung nicht ausspräche.

Minister v. Türkheim: Ich glaubte nicht, daß ich im Fall seyn werde, über diesen Gegenstand das Wort zu nehmen. Da nun aber von dem Freisinnigen gesprochen wurde, und davon die Rede war, ob die Regierung bei Beurtheilung oder Ergreifung ihrer Maßregeln den Freisinnigen zu Grund gelegt habe, oder sich durch diesen etwa bestimmen ließ, so will ich nur bemerken, daß die Regierung weder irgend eine Maßregel, wozu sie sich durch die Verhältnisse genöthigt sah, durch den Freisinnigen begründet, noch eine Erklärung in solchem Sinn über den Freisinnigen bei dieser Gelegenheit abgegeben hat.

Schaaff (nachdem einige Mitglieder darauf angetragen, die Debatte zu schließen): Ich werde doch hoffentlich antworten dürfen, wenn man mir eine Lectio gelesen.

Stimme: Gewiß! Gewiß!

Schaaff: Was die Bemerkung des Abgeordneten mir gegenüber (Welker) betrifft, daß ich nicht selten in dem Fall sei, gegen ihn die Opposition zu bilden, so ist die Bemerkung richtig. Dieses kommt eben daher, weil unsere Ansichten in der Regel divergiren, aber es liegt meinem Benehmen durchaus nichts Persönliches zum Grunde; ich bitte ihn, diese Versicherung ein für allemal hinzunehmen. Er sagt ferner, daß ich mich jeweils zu erheben pflege, das Ministerium gegen ihn zu vertheidigen, das ist auch richtig; allein es geschieht nicht, um die Regierung zu unterstützen, welche meine Unterstützung nicht bedarf, sondern um meine eigene Ueberzeugung geltend zu machen, welche nur zufällig hier und da mit jener der Minister übereinstimmt. Was seine Aeußerung betrifft, daß der Freisinnige nicht Schuld

darin trage, daß das Preßgesetz zurückgenommen worden ist, so bin ich weit entfernt, behaupten zu wollen, daß einzig dieses Blatt den Anlaß dazu gegeben habe, oder gar daß die Regierung selbst Veranlassung genommen habe, wegen dieses Blattes eine Zurücknahme des Preßgesetzes zu erlangen und herbeizuführen; letzteres würde dem Geiste unserer Regierung widerstreiten, und ihre Ehre verletzen; es ist mir nie eingefallen, ihr einen solchen nicht zu rechtfertigenden Vorwurf zu machen. Aber daß die im Geist und Tone des Freisinnigen geschriebenen Blätter den deutschen Bund herausgefordert, diese Behauptung getraue ich zu vertheidigen. Ich habe früher zu einer Zeit darauf hingedeutet, wo es gefährlich war, solche Ansichten und Behauptungen laut werden zu lassen, um so weniger darf ich Anstand nehmen, diese Andeutungen jetzt zu wiederholen. Ja, nicht auf eine würdige Weise hat dieser Freisinnige vom Preßgesetz Gebrauch gemacht, und ich frage: haben die Redactoren ihr Wort gehalten, welches sie 1831 der Kammer, als von dem Preßgesetz die Rede war, auf feierliche Weise gegeben, ihr feierliches Versprechen, daß sie die ersten Unfug ergreifen würden?!

Duttlinger (mit Wärme und Erbitterung): Was mich betrifft, so weise ich diese Schmähung mit Verachtung zurück.

Welcker: Ich ganz eben so.

Schaaff: Ich habe meine Meinung ausgesprochen, und lasse die Welt darüber urtheilen!

Duttlinger: Ich habe mich erklärt!

v. Rotteck: Und dieser Erklärung schließe ich mich an.

Schaaff: Wenn dies eine persönliche Beleidigung gewesen seyn soll, so bitte ich, den Abg. Duttlinger zur Ordnung zu rufen.

Duttlinger: Und ich bitte dann, wenn dieß geschehen ist, um das Wort.

(Große Bewegung in der Versammlung.)

Der Präsident erklärt die Sitzung für geschlossen, und kündigt die nächste Sitzung auf Donnerstag an.

Zur Beurkundung

Der Präsident: Rittermaier.

Der Secretär:

H. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 27. Juli 1835.

Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr. Erstattet von dem Abg. Merkl.

Meine Herren!

Die auf die Motion des Abg. Duttlinger um Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft an Se. Königl. Hoheit den Großherzog überreichte unterthänigste Adresse hatte den glücklichen Erfolg, daß schon einige Tage darauf der zweiten Kammer ein Gesetzentwurf hierüber vorgelegt wurde.

Diese zu verdankende alsbaldige Entsprechung dürfte zu der Voraussetzung berechtigen, daß die Regierung schon früher zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß das Institut der Geschlechtsbeistandschaft dem jetzigen Stand der Civilisation und den bürgerlichen Verhältnissen, welche auch den Frauenspersonen zukommen sollen, nicht ferner mehr zuschlage, und als dem Geist des neuen Landrechts, in welches diese Einrichtung durch Zusätze und besondere Verordnungen eingeschoben wurde, zuwiderlaufend, deraus zu verbannen, und überhaupt aus unserer Gesetzgebung, und zwar nicht halbwegs, sondern radical zumerzen sei.

Bei dem mir gewordenen ehrenvollen Auftrage, über den vorgelegten Gesetzentwurf Namens der Kommission Bericht zu erstatten, werde ich wohl des Eingehens in den Gegenstand und der Untersuchung seiner Natur und innern Verhältnisse gänzlich enthoben seyn, da die über die Motion selbst in beiden Kammern erstattete tief in die Materie der Sache eindringenden Berichte, und die hierüber Statt gefundenen interessanten Diskussionen alles, was man darüber sagen kann, erschöpft haben, und dies alles erst kürzlich an Ihnen vorüber gegangen, noch in einem so lebendigen und vollständig klaren Bilde Ihnen vorschweben wird, daß es wahrlich eine schwere Versündigung an Ihrer Geduld, so wie der uns so kostbaren Zeit wäre, wenn ich hier, denn etwas anderes als Wiederholung könnte es doch nicht seyn, den Gegenstand in neuerliche Erörterung ziehen, und dadurch recapituliren wollte.

Ohne daß also der Sache an sich irgend ein Abbruch geschehe, kann man sich sogleich zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes prüfend wenden.

Der erste Artikel desselben lautet: „Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.“

Derselbe spricht demnach mit jener präcisen Kürze und alles umfassenden kategorischen Bestimmtheit, welche der Gesetzesprache den Character der imperativen Würde so sehr verleihen, den ersten Theil des Antrags der Adresse als gesetzliche Bestimmung aus, welcher Theil des Antrags auf gänzlich e Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft gerichtet war.

Das Gutachten Ihrer Kommission, diesen Artikel unverändert anzunehmen, bedarf diesem nach keiner Motivirung mehr. Dasselbe rechtfertigt sich von selbst durch die vorangegangenen Debatten und den darauf mit großer Majorität gefaßten Beschluß. Andern Sinnes wird wohl in zwischen die Kammer nicht geworden seyn.

Der zweite und letzte Artikel besagt: „Ehefrauen bedürfen zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihren Ehemann der in den Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 vorgeschriebenen Gerichtsermächtigung nicht.“ Diese Bestimmung steht also dem zweiten Antrag der Adresse entgegen, nach welchem die Ermächtigung des Gerichts nach der Weise des L.R.S. 224 da beibehalten werden sollte, wo die Ehefrau für ihren Mann intercediren will.

Die Regierung hat die Motive, vermöge welcher sie diese Vorschrift einer Gerichtsermächtigung der Ehefrauen bei Intercessionen für ihren Ehemann aufgehoben wissen will, mit dem Gesetzentwurf vorgelegt. Solche lassen sich dahin zurückführen, daß in der Regel die eheweiliche Intercession zum Vortheil der ehelichen Societät geschehe, ein Nachtheil nur als seltene Ausnahme eintrete, man aber die nützliche Wirkung der Regel nicht durch Formen hemmen solle, welche Kosten und Zeitverlust nach sich ziehen; daß ferner, welchen Formen man auch den Act unterwerfen wollte, solche entweder für das gemeinschaftliche Wohl der Eheleute zu beschränkend und für sie zu lästig, oder aber dem Zwecke nicht entsprechend sich bewährten, daß insbesondere eine Prüfung von Seiten des Gerichts, welche in das Innere der Sache einzugehen hätte, nicht immer rathsam, auch nicht gehörig ausführbar seyn würde, ohne eine solche aber das Ganze auf eine nutzlose und belästigende Förmlichkeit hinauslaufen, wie die bisherige Erfahrung dies genug gezeigt habe, welche aber andererseits die Regierung belehrt, daß diese Ermächtigung in den Ländern, wo solche unbekannt sei, ohne allen anerkannten Nachtheil entbehrt werde.

Wie Ihnen noch wohl erinnerlich ist, wurde in der früheren Debatte dies eheweiliche Intercessionsverhältniß genau erwogen; man wollte die Gerichtsermächtigung dabei weniger in der Hoffnung, daß man hiedurch die Ehefrau gegen die Zudringlichkeit des Mannes, die Ueberredung und den psychologischen Zwang, der in der Ehe auf so vielfältige Weise Statt finden kann, ganz zu sichern vermöge, als vielmehr deswegen noch zu einigem Schutze derselben beibehalten sehen, damit die vom Mann angegangene Ehefrau von da an bis zur Verbindlichkeitsübernahme einige Zeit gewinne, sich zu bedenken und den Rath ihrer Freunde einzuholen, damit solche im Momente der Abgabe der verbindlichen Zusage, als vor Gericht stehend, frei erscheine, und der Act selbst eine gewisse Publicität erhalte, die den Mann öfters abhalten dürste, nicht ohne Noth die Frau zu dem Schritt einer Intercession für ihn zu bewegen.

Diese Ansicht gewann nur mit zwei Stimmen ein Uebergewicht, und selbst mehrere der Redner, die sich im Ganzen dafür ausgesprochen, scheinen einen absoluten Werth nicht auf die Sache gelegt zu haben. Ihre Kommission, meine Herren, legt der Gerichtsermächtigung nicht einmal einen solch relativen Werth bei, um eine derartige Anomalie, wie diese Einrichtung es ist, ferner beibehalten sehen zu wollen. Die Kommission findet in diesem Mittel keinen realen Nutzen für die Frau, und erkennt in solchem keine Stütze für die Rechtssicherheit. Diese Gerichtsermächtigung könnte nur dann etwas bedeuten, wenn dem Gerichte dabei die Befugniß zugleich eingeräumt würde, in Folge der Prüfung der Sache die Ermächtigung zu versagen, oder wenn überhaupt auch Intercessionen der Frau für den Mann der Form unterworfen würden, welcher die Fälle unterstehen, bei welchen nach den bestehenden bleibenden Bestimmungen des Landrechts (Art. 218, 219, 221, 222, 224) die Frau vom Gericht ermächtigt werden muß. Allein bei der früheren Discussion hat sich die Mehrheit mit guten Gründen dagegen erklärt, die Intercession einer solchen stricten Form zu unterwerfen, wodurch gegen das Hauptprinzip, das der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft zum Grunde liegt, eine Art der Bevormundung der Ehefrauen stehen bliebe. Wollte man hingegen bei den Intercessionen eine andere weniger umständliche Form einführen, als welche das Landrecht für die bleibenden Fälle bestimmt, so entstände eine wahre Anomalie, und um nunmehr dem einen oder dem andern Uebelstande, dem die Gerichtsermächtigung ausgesetzt bliebe, zu entgehen, ist das

beste Mittel, solche ganz aufzuheben, was man im Hinblick auf jene Staaten, wo dies schon längst geschehen ist, mit voller Beruhigung thun kann. Die Kommission empfiehlt daher auch den zweiten Artikel zur Annahme.

Im Berichte über die Motion geschah noch davon Erwähnung, daß mit der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft auch der im Landrechtssatz 391 angeführte Vormundschaftsbeistand der überlebenden Mutter als Vormünderin der Kinder, und der §. 17 des zweiten Einführungsbedicts in Verbindung stehe.

Es gehören jedoch beide Bestimmungen zu der Lehre von der Vormundschaft, indem hier der vormundschaftliche Beistand (conseil privativ) mehr für ein Glied der vom Vater durch Testament aus besondern Gründen angeordneten Vormundschaft, als ein überhaupt wegen Schwäche des weiblichen Geschlechts gegebener Beistand zu halten ist. Der ungesicherten Fassung des §. 17 des zweiten Einführungsbedicts ungeachtet, nach welcher freilich die Idee der Geschlechtsbeistandschaft mit hinein gezogen wurde, hat derselbe jedoch keinen andern Sinn, als statt des vor der Hand suspendirten Gegenvormunds einen vormundschaftlichen Beistand für die Mutter als Vormünderin zu bestellen, neben dem sie für Rechts-handlungen, welche die

Tutel nicht betreffen, noch den eigentlichen Geschlechtsbeistand haben mußte. Dieser letztere fällt nunmehr hinweg, und wenn gleich die Wirksamkeit, des ersten im gedachten §. 17 des zweiten Einführungsbedicts sehr unbestimmt gelassen würde, so ist dennoch bei diesem nur die Geschlechtsbeistandschaft berührenden Gesetzesentwurf nicht der Ort, über einen Gegenstand eine Verbesserung vorzuschlagen, der unter die gesetzliche Lehre von der Vormundschaft gehört.

Meine Herren! Die Gerichtsermächtigung würde, wie man solche betrachten mag, immer nur entweder eine zu große Beschränkung oder eine leere Förmlichkeit seyn. Es hat aber das bloße Förmlichkeitsrecht, so weit nicht durch die Form ein Rechtsact sich nach seiner Natur wesentlich bedingt, schon längst sein Ansehen verloren. Dasselbe trug zur Rechtssicherheit reell so wenig bei, als das Formenwesen die Sitten an sich gut machte. Beides ist aufgeklärtern Vigriffen und der Selbstständigkeit gewichen, welche der Staatsangehörige im bürgerlichen, so wie im gesellschaftlichen Leben erlangt hat. Eine weise Gesetzgebung muß einer solch allgemeinen Richtung folgen, und diesfalls nicht auf halbem Wege stehen bleiben.

Der Gesamtantrag der Kommission geht daher auf unveränderte Annahme des ganzen Gesetzesentwurfs.

